Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

insbesondere seit 1933

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Otto Glöckler

Rechtsanwalt aus Ulm.

1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Dekan i. V.: Professor Dr. Eißner.

Berichterstatter: Professor Dr. Kern.

Tag der mündlichen Prüfung: 8. April 1937.

Zum Druck genehmigt von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Rechtswissenschaftliche Abteilung) der Universität Tübingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

1. Einleitung 1
2. Wesen und Form der Zulassung 4
I. Geschichtliches 4
3. Die Einrichtung des Rechtsweisers, bis zum 8. Jahrhundert, und des Vorsprechers 4
4. Die Entwicklung der Zulassung unter dem gemeinen Prozeß . . 6
5. Die Zulassung unter dem Absolutismus, bes. in Preußen 8
6. Die Zulassung unter den liberalistischen Ideen von 1848 bis 1879 . 9
7. Die Zulassung der Juden zur Anwaltschaft 12
8. Die grundsätzliche Regelung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der RAO v. 1879 13
9. Die Änderung der Zulassung durch die Novellen zur RAO . . . 15
II. Geltendes Recht
a) Grundgedanken
10. Die Zulassung nach nationalsozialistischem Recht 34
11. Grundgedanken und Vorspruch der RRAO v. 21. Februar 1936 . . 46
b) Einzelfragen . . . . . .
12. Die Ausgestaltung des Probe- und Anwärterdienstes (§ 2 bis 14 RRAO) 51
13. Geschlossene Zahl und Auslesegrundsatz i. S. der RRAO 57
14. Die Regelung der Zulassung in der RRAO v. 21. Februar 1936 im einzelnen 62
15. Die VO zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht vom 30. 4. 1936 (RGBl. I, S. 406) 74
16. Überblick 75

Schrifttum.

Amtliche Erläuterungen zu dem Gesetz zur Änderung der RAO vom 20. Dezember 1934, in JW 1935, S. 166.

Arndt, Gerichtsassessor: „Die Zulassung eines ehemaligen Richters als Anwalt" in JW 1931, S. 2359.

Breuer: Zur Notlage des Anwaltstandes, in DRAZ. 1909.

Dittenberger, RA Dr.: „Die Frankfurter Abg. Versammlung", vorl. Bericht in AnwBl. 1928, 353.

Droege, Dr. RA.: Die Ergebnisse der Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29. bis 30. März 1935, in JW 1935, S. 1202.

Fliess, Edith: Diss. 1933, Freiburg i. Br. „Der Kampf um den numerus clausus in der Rechtsanwaltschaft".

Galera, Carl Sigmar, Dr.: „Führer und Volk". Die Geschichte der Deutschen und ihrer Reiche. 1933, Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, W 35.

Gneist, Dr. Rudolf: Freie Advokatur. Berlin 1867.

Kolsen: Zum numerus clausus, in DRAZ. 1909.

Krauss II, Georg, RA.: Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der RAO, der ZPO und des ARBGG. vom 20. Juli 1933, in JW 1933, S. 1745.

Kulemann: Numerus clausus, in DJZ 1910.

Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer 1936, Nr. 6, 11. 1937. Nr. 2.

Noack, Dr. Prof. RA.: Hilfe für die Anwaltschaft? Leipzig 1935.

— „Der freie Anwalt im Dritten Reich", in JW 1936, S. 1746.

Niedeck: Numerus clausus für Juristen, in JW 1919.

Noest: Höchstziffer, in JW 1913.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht.

Raabe, Dr., RA.: Simultanzulassung und Widerspruch des Präsidiums aus Gründen der Rechtspflege in JW 1927, S. 2605.

Raeke, Dr., Walter: Die Änderung der Rechtsanwaltsordnung, in JW 1934, S. 3233 ff.

— Zur Tagung des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte am 29. bis 30. März 1935, in JW 1935, S. 978.

Raeke, Dr. und Dröege, Dr.: „Das Selbsthilfe-Programm der Deutschen Rechtsanwaltschaft" — Denkschrift der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ., in JW 1934, S. 1309.

Reidnitz, Georg: Freie Advokatur und numerus clausus, 1911, Standesfragen der deutschen Rechtsanwälte — Heft 1.

Schneider, Herbert, RA.: in „Deutsches Recht", 1936, Heft 17/18, S. 376.

Seydel, Helmut, RA., Dr.: „Die Freiheit des Anwalts", in JW 1936, S. 1817 ff.

Siegel: Die gesamten Materialien zu der RAO vom 1. Juli 1878. Leipzig 1883.

Vehrenberg, Hans: Diss. 1935, Freiburg i. Br., „Geschichte der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878".

Vollmer, Dr., Günther: Reichs-Rechtsanwaltsordnung, erläutert von .... 1936, Berlin.

— „Die Lage der deutschen Anwaltschaft", in „Deutsche Justiz", 1935, Nr. 47.

Weißler, Adolf, RA. und Notar: „Geschichte der Rechtsanwaltschaft", Leipzig 1905.

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ).
Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung (DRAZ).
Juristische Wochenschrift (JW).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549602_0156

§ 1. Einleitung.

Die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland betrug am 1. Januar 1935 18 767, davon im Alter von 26 bis 30 Jahren 1972 = 10,5 Prozent. Von einer Vergreisung der Anwaltschaft wird man darnach heute kaum reden können. Die Zahl erweist eine Erhöhung auf fast das Doppelte gegenüber 1911, wo es 10870 Anwälte gab. Bereits 1913 waren es 12297, ebenso 1923. Von da an stieg die Zahl langsam, aber stetig auf 15329 im Jahre 1928. Die Höchstzahl wurde 1933 erreicht mit 19208. Auch neuerdings stieg sie noch von Januar 1935 bis Januar 1936 um 87 auf 18854.[1]). Sie mußte weiter steigen, denn die Zahl der Rechtsstudenten an den reichsdeutschen Universitäten erfuhr von 1924 ab gegenüber der Vorkriegszeit eine Verdopplung, die bis 1931 andauerte, und sank erst von da an etwas. Wenn nun auch infolge der Aufrüstung, des neuen Vierjahresplanes und seiner unmittelbaren Auswirkungen eine weitere Abnahme in den nächsten Jahren zu erwarten ist, so darf doch nichts über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Rechtsstudenten, die 1924/31 studiert haben, zum großen Teil noch aufzunehmen sind. Noack gelangt S. 20[2]) zu dem Ergebnis, daß man bis 1941/42 mit jährlich 2000 Anträgen um Zulassung zur Anwaltschaft rechnen kann unter Berücksichtigung der übrigen Aufnahmegebiete in Wirtschaft und Staat für die Assessoren. Unter weiterer Berücksichtigung der Sterblichkeit der Anwälte und der Löschungen (1,87% + 31,2% Löschungen) ist ein Steigen um 6500 zu erwarten, so daß im Jahre 1942 die Anwaltschaft eine Gesamtzahl von rund 25200 Anwälten erreicht haben würde. Vollmer[3]) kommt sogar zu der Zahl 27300 bis 31700. Sieht man ein Einkommen von RM 3000.— jährlich als unter dem Mindesteinkommen liegend an, so haben 62% der Anwaltschaft 1934 das Mindesteinkommen nicht mehr erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im

---

[1]) Mitteilungen der RRAK. Nr. 6 — 1. Juni 1936, S. 69.

[2]) Noack, Hilfe für die Anwaltschaft, S. 12, 19 ff.

[3]) Vollmer in „Deutsche Justiz, 1935, Nr. 47 „Die Lage der deutschen Anwaltschaft". Auf die Statistik der Prozesse bis 1934 wird verwiesen.

Jahr 1934 ebenso wie 1933 ein Rückgang der Landgerichtssachen gegenüber dem Vorjahr um 20,7% eintrat. Nach dem vom Reichsjustizministerium veröffentlichten Überblick über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1935[4]) betrug die Zahl der vor den Landgerichten anhängig gewordenen Zivilsachen über 500 000. „Auch hier ist, soweit Vergleichszahlen vorliegen, gegenüber dem Jahr 1934 ein weiterer, erheblicher Rückgang festzustellen".

Wenn dieser drohenden Weiterentwicklung nicht Einhalt geboten wurde, so mußte sie dazu führen, daß der Anwaltstand soziologisch in eine verhältnismäßig kleine, gut verdienende Oberschicht und in eine sehr große, wirtschaftlich bedenklich schlecht gestellte Unterschicht zerrissen wird, der anwaltliche „Mittelstand" aber als die tragende Schicht des Standes, wegfällt. In dem 1934 aufgestellten Selbsthilfeprogramm der Deutschen Anwaltschaft[5]) ist auf die drohende Entwicklung und Lage der Anwaltschaft entsprechend hingewiesen und werden Maßnahmen zur Abhilfe gefordert. Der Ausbau des nationalsozialistischen Staates führt zu einem Rückgang der streitigen Gerichtsbarkeit und Verlegung des Schwerpunkts auf eine gütliche Auseinandersetzung. In dieser Entwicklung erblickt der deutsche Anwalt sein Haupttätigkeitsgebiet nicht mehr so sehr in der Prozeßvertretung widerstreitender Interessen als vielmehr in der Beratung der Volksgenossen zur Herbeiführung eines friedlichen Ausgleichs der Gegensätze. Die schon in der Systemzeit viel zu hohe Zahl der Anwälte wird mit der tieferen Durchdringung der Öffentlichkeit von der nationalsoz. Weltanschauung noch untragbarer. Vor der nationalsoz. Erhebung kam man infolge der parlamentarischen Handlungsunfähigkeit über bloße Ansätze zur Lösung der Frage nicht hinaus. Es sei nur an den Würzburger Anwaltstag 1911 erinnert, auf dem die Zulassungsbeschränkungen abgelehnt wurden. Die Bemühungen der Anwaltschaft auch in der Nachkriegszeit blieben erfolglos, wie sie sich in zahlreichen Schriften in der Presse oder etwa der Versammlung der Abgeordneten des Deutschen Anwaltsvereins in Frankfurt a. M. 1928 zeigten[6]).

Sollte die Anwaltschaft das Vertrauen des deutschen Volkes wieder gewinnen und die noch im Volk schlummernde Vorstellung von dem einseitige individualistische Interessen vertretenden „Ad-

[4]) Stuttgarter Neues Tagblatt v. 14. November 1936, Abendausg.
[5]) Denkschrift der Reichsfachgruppe RAe des BNSDJ in JW 1934, 1309 ff.
[6]) Vgl. im einzelnen Fließ, Diss. S. 55 ff. und 69 ff.

vokaten" des liberalistischen Systems zerstreuen, so darf sie nicht wirtschaftlich so unterhöhlt werden, daß es ihr infolge Überfüllung des Standes und folgeweisen materiellen Not unmöglich ist, das Vertrauen der rechtsuchenden Volksgenossen zu rechtfertigen.

Die Überfüllung zeigt sich auch bei einem Vergleich mit der Zahl der Anwälte zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Bayern, das keine festen Zahlen kannte, hatte 1844 nur 359 Anwälte, 1 auf 12 000 Menschen, Württemberg, in dem Advokaturfreiheit herrschte, im Jahr 1844 26 Prokuratoren und 137 Rechtkonsulenten, = 1 auf 9875, in Preußen kamen auf 1 Justizkommissar 10 000. Wenn auch der damalige soziale und wirtschaftliche Fortschritt mit heute nicht verglichen werden kann, so geben doch diese Zahlen zu denken[7]). Die Überfüllung hatte zur Folge, daß man sich sogar über die Daseinsberechtigung der Anwaltschaft im nationalsoz. Staat Gedanken machte. Man stellte Vergleiche an mit der Zeit Friedrichs des Großen und erinnerte sich an den, freilich vergeblichen, Vorschlag von Carmer, die Advokaten abzuschaffen[8]). Man erkannte richtig, daß das Aufgabengebiet des Rechtsanwalts im nationalsoz. Staat nur verschoben ist. „So hat der Anwalt die Grundlage zu bereiten, aus der der Richter das Recht schöpfen kann. Damit wird er vom Parteivertreter zum Wegbereiter des neuen Rechts. Seine wichtigste Aufgabe kann nicht mehr darstellen, Parteivertreter zu sein, um das von der Partei Übermittelte in verbesserter Form dem Gericht vorzutragen, sondern aus dem Sachwalter wird der Gutachter, dessen rechtliche Würdigung in den Vordergrund tritt"[9]).

Ist somit die Unentbehrlichkeit, ja äußerste Notwendigkeit des Rechtsanwalts für Volk und Staat bewiesen, so bleibt er nur erhalten, wenn er mindestens das Mindesteinkommen erreicht. Da eine Ausdehnung des Arbeitsgebiets zur Ernährung für alle Anwälte nicht möglich ist, bleibt nur ein Mittel: Die Anwaltschaft muß zurückgeführt werden auf eine für die Volksgemeinschaft tragbare Zahl.

Die neue RAO (1936) beschreitet den Weg der Herabsetzung der Zahl der Anwälte, ohne den starren numerus clausus einzuführen. Es wird berechnet, daß in vier Jahren infolge Löschung und Able-

---

[7]) Weißler, S. 429.
[8]) Weißler, S. 344 ff.
[9]) RA. Herbert Schneider, Karlsruhe in „Deutsches Recht 1936, Heft 17/18, S. 376.

bens noch etwa 15000 Anwälte vorhanden sind. Diese Zahl wird aber bei einem zu erwartenden weiteren Rückgang der Verfahren noch zu hoch sein. Die Zahl der Anwälte von 1913 wird zugrunde gelegt werden müssen.

§ 2. Wesen und Form der Zulassung.

Die Zulassung zur Anwaltschaft ist in der Geschichte jeweils bedingt durch die Stellung der Anwaltschaft und ihre Aufgaben in Volk und Staat. Die Anwaltschaft leitet Wesen und Inhalt ab von der Auffassung über Volk und Staat, Recht und Richter, die eine Epoche oder ein Staatswesen beherrschen. Recht und Volk, Recht und Richter, Recht und Staat, in diesen Grundlinien schwingt die Stellung des Anwalts, prägt sich deshalb Art und Umfang der Zulassung zur Anwaltschaft aus. Es ist vielleicht weniger die wirtschaftliche, als vielmehr die politische und kulturelle Seite des jeweiligen Entwicklungszustandes eines Volkes und seiner Staatsform, die Wesen und Form der Zulassung zur Anwaltschaft bestimmen. Sie kann deshalb nur in diesem Zusammenhang verstanden werden.

§ 3. Die Einrichtung des Rechtsweisers, bis zum 8. Jahrhundert, und des Vorsprechers.

Wir finden das Amt bei den Angelsachsen, in bayerischen Rechtsquellen, im merowingischen Königsgericht, Volksgericht der Franken, überhaupt in den germanischen Rechten, von Grönland bis Spanien. Aus dem Priestertum entsprungen, hat es zur Aufgabe die Behütung des Rechts [1]). Kraft des Ansehens, das ihm Weisheit und Rechtskunde allgemein verschafft, weist der Rechtsweiser das

[1]) Weißler, S. 27ff.

Recht der Partei, dem rechtsunkundigen Richter und der Gerichtsversammlung. Er spricht aus, in welchen Formen der Richter die Versammlung zu leiten, die Partei, die Prozeßhandlung vorzunehmen hat, legt den Rechtspunkt dar und bringt den Urteilsvorschlag ein u. a. m. Er ist demnach ein rechtsgelehrtes und wichtiges Rechtspflegeorgan.

Ein Vergleich mit heute liegt nahe. Es bestand kein Gegensatz zwischen Staat-, Richter- und Volk. Der Rechtsweiser vertrat niemand als das Recht. Es bestand „Freiheit der Advokatur" in „diesem Sinn": Der Rechtweiser ist nur seinem Gewissen unterworfen.

Um das 8. Jahrhundert entwickelte sich das Rechtweiseramt zum Vorsprechertum. Jetzt erst bekommt man ein genaues Vorstellungsbild durch die deutschredenden Rechtsdenkmäler: Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Richtsteig des Landrechts und einzelne Stadtrechte. Der Vorsprecher (Ehrenamt) ist ein vom Richter auf Antrag der Partei im öffentlichen Interesse bestelltes Rechtspflegeorgan. Er mußte ihr beigegeben werden[2]). Unfähig, Vorsprecher zu sein, ist nach Sachsenspiegel (L. 61 § 4 II 63) jeder, den man an seinem Recht schelten mag, also jeder nicht Vollfreie. Nach dem Schwabenspiegel, der die Fähigkeit zum Richteramt fordert, können (Kapitel 71) Meineidige, Geächtete, Juden, Heiden, Ketzer, Uneheliche, u. a., Personen unter 21 und über 80 Jahren nicht Vorsprecher sein. Außer den wenigen Aufgezählten kann jeder Befähigte das Amt ausüben, es herrschte also Freiheit der Advokatur. Er wird im öffentlichen Interesse bestellt und gewöhnlich aus den Urteilern genommen, ab 1477 muß er aus den Urteilern genommen werden. Lokalisation und Gerichtszugehörigkeit gab es in der Regel nicht. Da die zur Erzielung eines richtigen Urteilsspruchs nötige Unparteilichkeit und Rechtskenntnis nicht von der Partei verlangt werden kann, sondern nur vom Vorsprecher, so bestand im allgemeinen Vorsprecherzwang[3]). Im Laufe der Zeit wählte sich die Partei den Fürsprecher selbst-kämpferischer Grundzug. Trotzdem ist der Fürsprecher auch dann erst in zweiter Linie Helfer der Partei. Das zeigt das Recht der „Holung und Wandelung"[4]), das der Partei ein Wiedereinsetzungsrecht gibt, Fehler des Vorsprechers zu verbessern.

Vergleich mit heute: Einen Staat mit eigenem Apparat und

---

[2]) Weißler, S. 29.
[3]) Weißler, S. 32.
[4]) Weißler, S. 46 ff.
[5]) JW 36, Heft 27, S. 1818.

eigenem Herrschaftsanspruch im modernen Sinn gab es nicht. Der Fürsprecher konnte keinem Richter als Exponenten der Staatsmacht und keinem Recht gegenübergestellt werden, das seine Geltung von staatlicher Rechtsetzung ableitete. Die „Freiheit der Advokatur" war in vollem Umfang gewahrt, da der Fürsprecher letzten Endes nur seinem Gewissen unterworfen war. Er war keinesfalls der einseitige Interessenvertreter.

§ 4. Die Entwicklung der Zulassung unter dem gemeinen Prozeß.

Der Sachwalterberuf erlitt, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts der kanonische Prozeß endgültig im Reichsgericht zur Herrschaft gelangte, eine Zweiteilung in eine redende Prokuratur und eine schreibende Advokatur, die aber in Wirklichkeit nicht voll durchdrang[1]). Maßgebend für die Entwicklung war der Prozeß am Reichskammergericht. Üblich war das schriftliche Verfahren. Der alte Fürsprechergedanke ist für die Entwicklung des Prokurators entscheidend. Der Prokurator allein tritt vor Gericht auf (Reichskammergericht). Anwaltszwang und Lokalisierung gelten nur für ihn. Die Vorbildung erhält er in ziemlich moderner Weise. Bereits die Kammergerichtsordnung von 1500 führte eine Prüfung für die Prokuratoren ein. Die ReichskammergerichtsO. von 1555 verlangt ein akademisches Studium (in der Regel 5 Jahre), einen akademischen Grad und Prüfung durch Kammerrichter und Beisitzer. Die Prokuratoren wurden nur in bestimmter Zahl zugelassen. Es galt Anwaltszwang und Lokalisierung. Die Zulassung erfolgte ab 1757 durch das Plenum des Kammergerichts. Der Prokurator vor dem Kammergericht war auch zugleich Advokat seit dem Reichsabschied von 1530. Bis zur Auflösung des Reichskammergerichts 1806 blieb dieser Zustand erhalten. Der Zugelassene hatte, was z. B. auch für Richter galt, kein unantastbares Recht auf sein Amt. Er konnte durch Kaiser bzw. Kammerrichter jederzeit entlassen werden. Tatsächlich war die Reichsgewalt eine sehr geringe. Ein Gegensatz zwischen Staat — Richter — Volk — Anwalt bestand nicht.

[1]) so Weißler, S. 110 ff. u. 121 ff.

Die Prokuratoren wurden auch des öfteren zu Reichsrichtern ernannt, das zeigt das enge Verhältnis zwischen Richter und Anwalt, das typisch für das deutsche Recht ist. Auch hier ist der Fürsprech-Gedanke des alten Rechts weitergeführt, wie man ihn heute in England (barrister) wiederfindet, wo aus ihm auch die Richter, sogar die höheren, hervorgehen.

Anders verhielt es sich mit den Advokaten. Diese wirkten an unzähligen kleinen Gerichten als Rechtsgelehrte und hatten vielfach ausländische Universitäten besucht. Sie waren, in unbegrenzter Zahl, zumeist nicht bei einem bestimmten Gericht, zugelassen, und oft nicht einmal beeidigt. Ihre Aufgabe war ähnlich der des „Rathgeb" des Schwabenspiegels (cap. 73), der der außergerichtliche Helfer und Berater der Partei war.

Das Eindringen des fremden Rechts und damit der Advokaten geschah nicht ohne erbittertem Kampf. Zeugnis liefert der Bauernkrieg 1525.

Er war die erste germanische Erhebung aus dem Blut, die sich gegen alles Fremde und Undeutsche richtete. Die Fürsten und Großen überhäuften die Advokaten und ausländischen Rechtsgelehrten mit Geld. Wenn die Bauern in einer ihrer Hauptforderungen die Abschaffung der Doktoren verlangten, so richtete sich dies nicht gegen die Advokaten als solche, sondern gegen fremdes Recht und fremden Geist und seine Vertreter. Trotzdem setzte sich in der Folgezeit nicht das Volk durch, sondern die Advokaten, die Territorialgewalt siegte über Volk und Reich[2]).

Eingangs des 18. Jahrhunderts verschwindet die Prokuratur von fast allen deutschen Territorien, nachdem vorher die Advokatur immer mehr mit ihr verschmolzen war. So hatte Sachsen 1723 eine geschlossene Zahl der Advokaten. In Preußen wurden erst im 18. Jahrhundert einschneidende Maßnahmen durchgeführt. s. § 5 der Arb.

---

[2]) weil fürstlicher Egoismus und Kleingeist nicht die Kraft hatte in dem Kampf zwischen dem internationalen Einheitsreich Karls des V. und der von Luther erstrebten völkisch-religiösen Einheit der deutschen Nation sich entschlossen entweder für das Reich Karls oder das Volk Luthers zu entscheiden. Der fürstl. Egoismus war der lachende Dritte in diesem Kampf. — So Galera: Führer und Volk S. 253 u. 234.

§ 5. Die Zulassung unter dem Absolutismus, besonders in Preußen.

Unter dem Großen Kurfürsten bestand eine große Überfüllung des Advokatenberufs. Die Zahl der Advokaten und Prokuratoren war deshalb durch Reskript 1710 geschlossen worden. Mehr noch wurde die Zahl der Advokaten beschränkt unter Friedrich Wilhelm I. 1713. Zwei Drittel der Berliner Obergerichtsanwälte wurden aus königlicher Willkür abgesetzt. Die Zahl der zugelassenen Anwälte wurde von 887 auf 336 herabgesetzt. Während Cocceji Beamtentum und Advokatur verbesserte, aber das römische Recht und den römisch-kanonischen Prozeß beibehielt, machte Carmer den Vorschlag, die Advokatur völlig abzuschaffen. Sie wurde denn auch verstaatlicht in Form der Assistenzräte, d. s. richterliche Beamte.

Was die Erforschung der Wahrheit betrifft, so zeigte sich, wenn auch unbewußt, in dieser Einrichtung der alte Vorsprechergedanke. Auch der Geist der Aufklärungszeit wirkte Gutes: Es wurde das mündliche Verfahren mit persönlich erscheinenden Parteien eingeführt. Der Einrichtung der Assistenzräte fehlte aber die Volksverbundenheit, die Verbundenheit mit den Parteien[1]). Das Mißtrauen des Volkes in die Beamteneigenschaft der Assistenzräte stieg. Dies mußte im absoluten Staat die Einrichtung dem Volk, das sich sowieso durch die Staatsmacht bedrückt fühlte, besonders verhaßt machen. Die Einrichtung der Assistenzräte wurde auch bald ersetzt durch die der Justizkommissare[2]). Diese waren in der Regel bei einem bestimmten Gericht oder mehreren lokalisiert. Eine Höchstzahl war nicht vorgeschrieben. Doch erfolgten die Ernennungen (durch den Justizminister) so spärlich, daß in Preußen bis 1879 ein Justizkommissar fast überall ein gutes, oft glänzendes Einkommen hatte[3]). So hatte die von den Anhängern der „Freien Advokatur" vielgeschmähte preußische Regelung der Adv. doch deren Wohlstand bis 1879 bewirkt, obwohl die „Freiheit der Advokatur" in jenem liberalistischen Sinn nicht darin verwirklicht wurde. Etwas anders ging die Entwicklung in den übrigen deutschen Ländern vor sich, sie war vielfach mehr der Freigabe der Advokatur angenähert.

---

[1]) zu § 5: Weißler, S. 180 ff.

[2]) Die am 6. Juli 1793 unter dem Namen „Allgemeine Gerichtsordnung" verkündete Neubearbeitung des corpus juris Fridericianum kannte keine Assistenzräte mehr, ließ Justizkommissäre unbeschränkt zu: Weißler, S. 358 u. 342.

[3]) So Weißler, S. 361.

§ 6. Die Zulassung unter den liberalistischen Ideen von 1848 bis 1879.

I.

Aus dem Kampf gegen den Absolutismus geboren waren die Bestrebungen nach Neugestaltung der Anwaltschaft. Der Ruf „Freiheit der Advokatur", der ein Kampfruf gegen die Allmacht des absolutistischen Staates war, beherrschte das Feld. In allen Schriften, besonders aus der 2. Jahrhunderthälfte, über die Stellung der Anwaltschaft, in den Beratungen der Justizkommission, und den Verhandlungen des Reichstags über die Justizgesetze, war dieser Gegensatz bestimmend. Wie ein geheimer Alpdruck lag es auf dem von den Fesseln des absoluten Staates befreiten Bürger, ob nicht doch vielleicht der Staat die eben erst errungene Freiheit wieder vernichten und sich zum unbeschränkten Herrschaftsanspruch bekennen könne.

Unter Freiheit der Advokatur verstand man die Freiheit vom Staat, den Gegensatz zum Zulassungssystem des Absolutismus [1]). So sah man in dem Anwalt den Beschützer der Individualrechte des Bürgers, den Gegenspieler zu Richter und Staat [2]). Dies wurde dadurch begünstigt, daß man die zersetzenden jüdischen Elemente weitgehend vom Richteramt ausschloß, zur Anwaltschaft aber zuließ, ebenso politisch mißliebige Beamte. So blieb „die Freiheit der Advokatur" in jenem negativen Sinn ein halbes Jahrhundert hindurch bestimmt. Unter dem Zeichen dieser „Freiheit" blieb die Anwaltschaft, wie man es noch im Jahr 1932 von den damaligen Vertretern des Berufs hörte, die letzte starke Säule des rettenden Gedankens des Individualismus, sie blieb aber auch eine Summe von Juristen, die keine tragende Idee zur Einheit verband.

Der äußere Anlaß für die Neugestaltung der Anwaltschaft war politischer Natur. Im Anschluß an den Zusammenbruch der Revolution von 1848, in der die Anwaltschaft eine bedeutende politische Wirksamkeit entfaltet hatte, war ein Teil der Anwälte, die an dem Frankfurter Parlament teilgenommen hatten, gemaßregelt worden. Der Ruf nach Aufhebung der Beamteneigenschaft der Anwälte und Freigabe der Advokatur wurde immer lauter, besonders in Preußen. Schon auf dem dritten Anwaltstag 1848 in Dresden war neben

---

[1]) JW 1936, Heft 27, S. 1818/1819.
[2]) Siegel, S. 370/71.

der Forderung nach einem einheitlichen deutschen Verfahrenswesen Freigebung der Anwaltschaft und Lokalisierung gefordert worden. Ein Beschluß wurde jedoch nicht gefaßt. Erst auf dem vierten Juristentag 1863 erging der Beschluß: „Die Ausübung der Advokatur ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtssachen soll jedem geprüften Rechtsverständigen freigestellt werden". Einen mächtigen Anstoß erhielt die Bewegung durch Rudolf Gneist's 1867 erschienene Schrift „Freie Advokatur", in der er ausführt, die Rechtsanwaltschaft sei kein Amt, da ihr als freier Kunst der freie Wettbewerb unentbehrlich sei [3]). Von besonderer Bedeutung für die Neugestaltung des Anwaltsrechts war die Ausgestaltung des Gerichts- und Verfahrenswesens. An die Stelle zahlloser Standes- und Stadtgerichte mit wenig zweckmäßigem Prozeßwesen traten staatliche Gerichtsorganisationen, in denen unbeschränkte Mündlichkeit und Öffentlichkeit die Grundlagen des Verfahrens bildeten. Das Anwaltsrecht wurde nun von mehreren Staaten dem fortgeschrittenen Gerichtsverfahren angepaßt. So war eine Folge der Anwaltszwang, d. h. die Notwendigkeit der Anwaltsvertretung der Parteien zur Wahrung ihrer Rechte vor Gericht, und, aus technischen Gründen, die Zulassung der Anwälte bei bestimmten Gerichten [4]). Im Jahre 1868 ging Österreich in seiner Advokaturordnung endgültig zur freien Advokatur über.

II.

Die Entwicklung der Zulassung im Hinblick auf die Entstehung der RAO von 1878.

Es bestanden im Reichskanzleramt und Bundesrat Bedenken gegen eine reichsrechtliche Regelung des Zulassungswesens in einer RAO. Die Justizgesetze wurden vorher eingebracht, um die Forderungen der verbündeten Regierungen besser durchbringen zu können. „Nach Art. 4 Nr. 13 RV. sei das Reich für die Organisation der Anwaltschaft nicht zuständig". So begründete es der preußische

[3]) Dr. Rudolf Gneist, S. 55 begründet richtig, „Mit Aufhebung der Inquisitionsmaxime im Strafprozesse, mit der Rückkehr der Verhandlungsmaxime im Civilprozeß, muß folgerichtig der Amtscharakter endlich aufgehoben werden".

[4]) vgl. Vehrenberg, S. 3 ff.

Justizminister Leonhardt am 24. 11. 74 im Plenum des Reichstags. Diese Einstellung widersprach nach der Auffassung der berufstätigen Anwaltschaft dem Sinn der Verfassung und ihren eigenen Interessen, die einzelstaatliche Advokatenverfassungen als Eingriff in die Unabhängigkeit und Vereitelung der Freizügigkeit ablehnte. Am 25. September 1874 tagte in Würzburg der vierte Deutsche Anwaltstag, auf dem die Forderung der Freigabe und Nichtlokalisierung der Anwaltschaft grundsätzlich bejaht wurde. Zum Schluß der 1. Lesung des Reichstags, in der 109. Kommissionssitzung einigte man sich auf einen Entwurf [5]) der als Titel IXa „Rechtsanwaltschaft" in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt wurde. Auf dem 5. Deutschen Anwaltstag in Köln am 3. 6. 1876 wurden sehr weitgehende Forderungen nach Freigabe der Anwaltschaft erhoben. Der Bundesrat war dagegen; schließlich fiel der Titel [6]). Der Bundesratsentwurf gelangte am 6. Februar 1878 an den Reichstag. Im ersten seiner 6 Abschnitte, in dem er die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft behandelt, waren die Grundfragen der Vorbildung, Freigabe und Lokalisierung geregelt, die grundsätzlich in bejahendem Sinn entschieden waren. In der Rechsanwaltschaft fand der Entwurf keine grundsätzliche Billigung. Er ging der Anwaltschaft nicht weit genug, und enthielt zu viel Beschränkungen der freien Anwaltschaft. Einige waren die Vorschläge in der Streichung der Aufsichtsbefugnisse des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Urlaubsparagraphen [7]).

Auf dem 6. Deutschen Anwaltstag zu Frankfurt a. M. traten die Gegensätze des Regierungsentwurfs und der Beschlüsse des Anwaltstags zutage [8]). Es wurden Vermittlungsvorschläge gemacht und die gegenseitigen Standpunkte einander angeglichen. Das Gesetz wurde schließlich mit erheblicher Mehrheit vom Reichstag angenommen, erhielt am 21. Juni 1878 vom Bundesrat die Zustimmung und trat am 1. Oktober 1879 in Kraft.

---

[5]) über dessen Inhalt vgl. Vehrenberg 12.
[6]) Vehrenberg, S. 14 bis 19.
[7]) Vehrenberg, S. 23/24.
[8]) Vehrenberg, S. 25.

§ 7. Die Zulassung der Juden zur Anwaltschaft.

Seit der französischen Revolution von 1789 tritt in der Anwaltschaft ein ganz neues Element auf, das Judentum. Während nach dem Schwabenspiegel das Judentum von vorneherein gänzlich von dem Amt des Vorsprechers ausgeschlossen war, und in einer Linie mit Meineidigen und Geächteten aufgezählt wurde, brachten es die Gleichheits-, Freiheits- und Brüderlichkeitsgedanken der Revolution fertig, den händlerischen Geist des Judentums unter der Lösung für „Volk und Freiheit" in die Advokatur und Rechtspflege einzuschalten, während sie es in Wirklichkeit ausbeuteten und ausnützten. Bis dahin zählten die Juden allgemein zu den Ketzern, welche nach römischem und kanonischen Recht zur Advokatur unfähig waren.

In der Josefinischen Zeit hatte erstmals Österreich begonnen, Juden zuzulassen. Dann waren während der französischen Zeit in Deutschland mehrfach Juden zur Advokatur gelangt. Das Land Hannover erklärte dagegen alle in dieser Zeit ergangenen judenfreundlichen Verordnungen für ungültig. Aber es erhoben sich doch Stimmen für die Juden, die von wohlerworbenen Rechten sprachen[1]). Man hatte wohl vergessen, daß erst am 11. März 1812 durch königlichen Befehl die 30 000 in Preußen ansässigen Juden für Staatsbürger erklärt wurden[2]). Verhallt waren die Worte eines Fichte und Herder und die Veröffentlichungen des Berliner Justizkommissars Gratenauer 1803 „Wider die Juden, ein Wort der Mahnung an alle unsere christlichen Mitbürger", worin er die Juden als besondere Menschenrasse und orientalisches Fremdlingsvolk u. a. kennzeichnete[3]). Für die Zukunft hielt man wenigstens daran fest, daß nur vermöge landesherrlichen Dispenses Juden die Advokatur erlangen können. In Frankfurt a. M. beschwerte sich 1825 das Graduiertenkolleg beim Bundestag ohne Erfolg über die Zulassung jüdischer Advokaten. In Bayern wurde 1834 der erste jüdische Advokat angestellt. In Sachsen beschloß der Landtag 1836—1837, daß die Regierung Juden im Einzelfalle Dispens erteilen könne. Württemberg machte den Juden die schon seit 1828

---

[1]) vgl. zu diesem § Weißler, S. 437.
[2]) Galéra: Führer und Volk, S. 290.
[3]) Galéra, Führer und Volk, S. 291: Die „Vossische Zeitung" schrieb, ein armseliger Jurist könne keine gesunden Ansichten über die Juden besitzen.!

gesetzlich gewährte Zulassung zu allen Ämtern viele Jahrzehnte lang im Wege der Verwaltungspraxis zunichte, und drängte sie dadurch in die dort freigegebene Anwaltschaft. Dies hatte dahin geführt, daß 1876 bei einer jüdischen Bevölkerungsziffer von 12000 die Rechtsanwaltschaft zu 1/8 jüdisch war. Preußen erteilte durch Gesetz vom 23. Juli 1847 den Juden die Zulassung zu allen Ämtern, außer denen mit richterlicher-, polizeilicher- oder Exekutiv-Gewalt, durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 auch zu allen übrigen Ämtern, machte aber erst später hievon Gebrauch. Die sofort eintretende Überflutung des Richterstandes veranlaßte seit den achtziger Jahren die Regierung, jüdische Richter nur noch ausnahmsweise zu ernennen. Infolgedessen flüchteten auch hier die Juden in die 1879 freigegebene Rechtsanwaltschaft, in solcher Zahl, daß sie bald mehr als den vierten Teil der preußischen Rechtsanwaltschaft, in Berlin die weit überwiegende Mehrheit ausmachen.

Noch am 31. Dezember 1932 waren im Kammergerichtsbezirk Berlin von insgesamt zugelassenen 3400 Rechtsanwälten 1835 = 54% Nichtarier.

Die, wenn auch langsam, abnehmende Zahl der Nichtarier zeigt sich in folgendem[4]):

Am 31. Dezember 1933 waren von 2880 RAen 1152 Anwälte = 40% Nichtarier,

Am 31. Dezember 1934 waren von 2931 RAen 1092 Anwälte = 37,2% Nichtarier,

Am 31. Dezember 1935 waren von 3007 RAen 1036 Anwälte = 34,4% Nichtarier,

Am 31. Dezember 1936 waren von 2858 RAen 934 Anwälte = 32,6% Nichtarier.

§ 8. Die grundsätzliche Regelung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der Rechtsanwaltsordnung von 1879.

Die Rechtsanwaltschaft ist bei den Gerichten mit Ausnahme des Reichsgerichts freigegeben.

---

[4]) Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer v. 1. Febr. 1937, Nr. 2, S. 26: Rechtsanwaltskammer Berlin, Nr. 1/37. „Jahresrückblick."

Dies war die Grundvoraussetzung für die Neuordnung des Anwaltstandes und hat im Gesetz keinen besonderen Ausdruck mehr gefunden. In § 13 ist jedoch die Freigabe der Advokatur verankert, indem er bestimmt, daß wegen mangelnden Bedürfnissen die Zulassung nicht versagt werden darf. Jeder, der die vom Gesetz geforderte Vorbedingung, Befähigung zum Richteramt (§ 1) erfüllt, hat, sofern nicht einer der gesetzlich festgelegten Gründe vorliegt, ein Recht auf Zulassung. Die Gründe, aus denen die Zulassung versagt oder zurückgenommen wird, (§§ 5, 6, 14, 15, 21, 22) liegen in persönlichen Verhältnissen des Betroffenen (Unwürdigkeit, körperliche oder geistige Gebrechen), oder im Interesse der Rechtspflege (andauernde nichtjuristische Beschäftigung).

Das Recht auf die Zulassung beschränkt sich auf die Gerichte des Bundesstaates, in welchen der Antragsteller die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat (§ 4).

Durchbrochen ist der Grundsatz der freien Advokatur beim Reichsgericht. Die Zulassung und deren Zurücknahme hängt von dem freien Ermessen des Präsidiums des Reichsgerichts ab. (§ 99). Die Reichsgerichtsanwälte dürfen bei einem anderen Gericht weder zugelassen werden noch auftreten (§ 100). Sie dürfen die Vertretung an einen nicht beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt nicht übertragen. § 101. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften auf sie entsprechende Anwendung.

Der Rechtsanwalt muß grundsätzlich am Orte des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. § 18 I. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht. § 8. Damit ist der Grundsatz der Lokalisierung der Anwaltschaft eingeführt. Die Zulassung des bei einem Amtsgericht tätigen Anwalts bei dem übergeordneten Landgericht steht im Ermessen der Landesjustizverwaltung, außer sie ist nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstands der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich, dann m u ß sie erfolgen § 9. Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag hin zugleich bei einem anderen am Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt. (§ 10).

§ 9. Die Änderung der Zulassung durch die Novellen zur RAO.

1. Die erste formelle Ergänzung der RAO erfolgte durch Artikel X des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze betr. Änderungen der ZPO vom 17. Mai 1898 (RGBl. 1898 S. 332). Aus Anlaß des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde die Übergangsbestimmung des § 114 RAO durch einen Zusatz ergänzt, der den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gab, die Zulassung der im Interesse lokaler Verhältnisse bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Landgerichtsanwälte auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB hinaus zu erstrecken [1]).
2. In der Nachkriegszeit ergingen eine Reihe von Ergänzungsgesetzen zur RAO.
   Die VO betreffend die Zulassung von Rechtskundigen im Vorbereitungsdienst zur Stellvertretung von Rechtsanwälten v. 1. Juni 1920 (RGBl. 1920, S. 1108), die eine unmittelbare Änderung der RAO brachte, war noch eine Folge des Krieges und rein technischer Natur. Sie verkürzte die in § 25 Abs. 1 und 3 RAO geforderte 2jährige Beschäftigung der Referendare im Vorbereitungsdienst als Voraussetzung für die Zulassung als Generalsubstituten eines Anwalts auf ein Jahr und drei Monate. Diese Maßnahme suchte den nach Beendigung des Krieges auftretenden Mangel an Juristen auszugleichen, und wollte den Referendaren, die Kriegsteilnehmer waren, die Möglichkeit geben, sich in gewissem Umfange während des Vorbereitungsdienstes entgeltlich zu beschäftigen. Bereits im Mai 1919 war in einer Eingabe des Reichsbundes Deutscher Referendare und Rechtspraktikanten an das Reichsjustizministerium und die Nationalversammlung vorgeschlagen worden, in § 25 RAO und § 139 STPO die Worte „2 Jahre“ in „1 Jahr“ zu ändern. Wenn die Änderung nicht beschlossen werde, würden in den Gerichtsferien 1920 nur ganz wenige Referendare als Generalsubstituten tätig sein können [2]).
3. Am 11. Juli 1922 wurde das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege (RGBl. 1922 I, S. 537) erlassen. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt, daß die Fähigkeit zum Richteramt auch von Frauen erworben werden kann. Daraus folgt mittelbar, daß die Frauen auch bezüg-

[1]) Vehrenberg, S. 37.
[2]) JW 1920, S. 431.

lich der Befähigung zur Rechtsanwaltschaft den Männern gleichgestellt sind. Schon vor dem Kriege hatte ein Teil der Frauen Forderungen nach Zulassung zum Rechtsstudium und nach Eintritt in die richterliche und anwaltschaftliche Laufbahn gestellt[1]). War es früher streitig, ob Frauen bezüglich der Befähigung zum Richteramt und zur Rechtsanwaltschaft den Männern vollständig gleichgestellt sind, namentlich auf Grund der RVerf. v. 11. Aug. 1919 Art. 109[2]), so ist nun den Frauen die Rechtsanwaltschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern freigegeben. Am 28. Januar 1922 erging noch der Beschluß der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins zu Braunschweig (Punkt 6 der Tagesordnung), „Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen." Als Folge der neuen Bestimmungen ist zu den in § 14 RAO aufgezählten fakultativen Versagungsgründen ein neuer hinzugetreten, der den Fall betrifft, daß der, männliche oder weibliche, Rechtsanwalt mit einem bei dem betreffenden Gericht angestellten, männlichen oder weiblichen, Richter verehelicht ist oder war (Art. VI des Gesetzes).

4. Einige Änderungen in Bezug auf die Residenzpflicht der Rechtsanwälte enthält das Gesetz v. 9. Juli 1923 (RGBl. 1923 I, S. 647). In § 18 RAO, der die Residenzpflicht der Rechtsanwälte bestimmt, wurde ein fünfter Absatz eingefügt, der die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, von den Vorschriften der Absätze 1 und 4 Ausnahmen zu bewilligen. Von dieser Ermächtigung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dann Gebrauch gemacht werden, wenn die in der Nachkriegszeit zum Teil bestehende Wohnungsnot den Anwalt an dem Gerichtsorte keinen geeigneten Wohnsitz finden läßt. Der Rechtsanwalt hat jedoch an dem Orte, an dem er nach § 18 RAG seinen Wohnsitz nehmen müßte, ein Geschäftslokal zu halten.
Mit Rücksicht auf die steigenden Kosten der Veröffentlichungen der Eintragungen und Löschungen in der Anwaltsliste, die nach den §§ 20, Abs. 4, 24 Abs. 2 RAO durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen waren, beseitigte Nr. 2 der Novelle die Pflicht zu dieser Veröffentlichung.

---

[1]) JW 1922, S. 1267/68.
[2]) vgl. für die frühere Entwicklung Vehrenberg, S. 40.

Die Bisher erfolgten Änderungen der Zulassungsbestimmungen der Rechtsanwaltsordnung waren entweder teils rein technischer Natur, teils hatten sie sich durch stets wachsende Zahl der Rechtsanwälte als notwendig erwiesen. Einen tieferen Eingriff in einen der wichtigsten Grundsätze der Anwaltsverfassung, in den Grundsatz der Lokalisation, brachte das Gesetz vom 7. März 1927 über die Änderung der RAO (BGBl. 1927 I, S. 71).

5. Nach dem bisher geltenden § 9 RAO konnte der Amtsgerichtsanwalt nach freiem Ermessen der Landesjustizverwaltung bei dem vorgesetzten Landgericht und bei sämtlichen im Landgerichtsbezirk befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung mußte nur dann erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich war. Nach der neuen Fassung des § 9 RAO ist die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte grundsätzlich obligatorisch. Sie muß allerdings versagt werden, wenn der Präsident des OLG der Zulassung im Interesse der Rechtspflege widerspricht. Die Zulassung muß außer bei dem Stammlandgericht auch bei den Kammern für Handelssachen erfolgen, die für den Bezirk des Amtsgerichts zuständig sind, an dem der RA zugelassen ist. Durch dieses Gesetz ist der alte Kampf um die Frage der Lokalisierung, die im Verhältnis zu ihrer Bedeutung einen ungebührlich großen Raum eingenommen hat, endgültig beigelegt worden.

   Eine Bestimmung, wonach die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten nach dem Ermessen der Landesjustizverwaltung erfolgen könne, war schon im Entwurf der RAO enthalten (§ 7 Abs. 5), kam dann aber infolge der Streichung des Instituts der Amtsgerichtsanwälte durch die Kommission in Wegfall und wurde erst bei der dritten Lesung im Plenum des Reichstags in der Form wieder aufgenommen, in der sie Gesetz wurde.

   In den einzelnen Ländern Deutschlands wurde die Frage der Simultanzulassung tatsächlich verschiedentlich behandelt. In Sachsen, Baden und Württemberg, z. B. wurde die SZ allgemein bewilligt, dagegen in den beiden großen Ländern Preußen und Bayern kam sie kaum vor und wurde regelmäßig abgelehnt. Durch das neue Gesetz wurde den jahrzehntelangen dauernden

Bemühungen [1]) der Amtsgerichtsanwälte um eine obligatorische Simultanzulassung endlich zum Siege verholfen, wenn es auch kein voller Erfolg war.

Das Gesetz trat am 1. Januar 1928 in Kraft (Art. 2), schuf aber zugleich eine achtjährige Übergangszeit, in der durch Anordnungen der Landesjustizverwaltungen die Geltung des § 9 in seiner jetzigen Gestalt „auf einen Teil der Amtsgerichtsanwälte" beschränkt werden darf. Die Länder, die schon bisher die SZ allgemein durchgeführt hatten, haben Übergangsvorschriften nicht erlassen. Andere Länder haben von dem Recht aus Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht, so z. B. Preußen: AV des preuß. Justizministeriums v. 19. Nov. 1927 (JMBl. 354).

Geheimer Justizrat v. d. Pfordten, der in seinen Ausführungen eher den Standpunkt der LG Anwälte vertritt [3]), kommt zu dem Schluß, daß das ganze Gesetz v. 7. 3. 27 sich recht eigentlich als ein grundsatzloses Kompromiß darstelle. Der Standpunkt der LGAnwälte war grundsätzlich der, daß sie sich in den mittleren und kleinen Städten durch die neue Konkurrenz wirtschaftlich bedroht fühlen [4]). Demgegenüber betonten die Anhänger des Standpunkts der LGAnwälte, daß die SZ der AGAnwälte dem Interesse der Rechtspflege entspreche [5]), und daß der Gegenansicht alle großen Gesichtpunkte ethischer und ideeller Art, die eine einheitliche Entwicklung des Anwaltstandes als eines geschlossenen Ganzen ohne innere Reibungsmöglichkeit verfolgen, fehlen [6]).

Anlaß zu einem Rückblick und einem sorgenvollen Blick in die Zukunft bot die fünfzigjährige Wiederkehr des Inkrafttretens der RAO. Sie fiel in eine Zeit, in der die Notlage des Anwaltstandes als besonders drückend empfunden wurde. Es war beabsichtigt worden, im Rahmen der vorgesehenen großen Justizreform die beschränkte Zulassung einzuführen. Die geplante

---

[1]) vgl. über die SZ. der AGAnwälte rechtspolitisch und über die Geschichte des Ges. vom 7. März 1927: JW 1905, 380/382, Verhandlungen des XVII., XVIII., XXI. Anwaltstags (JW 1905, 601 ff., 1907, 592 ff. und Beil. JW 1913, 14 ff.), Noest in JW 1921, 1179 ff., Carstens in JW 1921, 873.

[2]) in JW 1927, 2605.

[3]) in JW 1927, 2607.

[4]) über die Stellungnahme der LGAnwälte und der AGAnwälte zu § 9 vgl. RADr. Raabe in JW 1927, 2605.

[5]) Schulze in JW 1905, 382.

[6]) Raabe a. a. O.

Justizreform ist nicht fertiggestellt worden, in den politisch bewegten Jahren bis zur nationalen Erhebung ist eine Neugestaltung der RAO nicht erfolgt, trotzdem eine allgemeine Zulassungsbeschränkung im Hinblick auf das wirtschaftliche Absinken des Anwaltsstandes immer dringender gefordert wurde. Der Reichstag war nicht arbeitsfähig, die Reichsregierung durch die Verschärfung des politischen Kampfes nicht in der Lage, über die Tagesforderungen hinausreichende Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Die Gegner der Zulassungsbeschränkungen vertraten die (falsche) Ansicht, daß durch Änderung der Standesordnung allein die wirtschaftliche Not der Anwälte nicht behoben werden könne, es vielmehr dazu einer inneren Erneuerung des Standes bedürfe. Sie vergaßen, daß die Entwicklung des ungehemmten Zustroms schon so weit fortgeschritten war durch Weltkrieg, Währungsverfall und anschließende Scheinblüte der Wirtschaft verdeckt, daß es sich jetzt um eine ausschließlich wirtschaftliche Frage handelte, daß gewisse Zulassungsbeschränkungen die Voraussetzung für eine ideelle Neugestaltung sein mußten. Abgesehen von den Nichtsehenden gab es auch Vertreter unter der Anwaltschaft, die unter dem Deckmantel des Schlagwortes von der „Freiheit der Advokatur" politische Ziele verfolgten. Aber selbst ein geschlossenes Eintreten der Anwaltschaft für eine grundlegende Neuregelung hätte die Lage nicht mehr ändern können, aus oben angeg. Gründen. In Wirklichkeit war die Frage etwaiger Zulassungsbeschränkungen und des n. c. auch innerhalb der Anwaltschaft äußerst bestritten. Auf das beinahe unübersehbare Schrifttum (Anwaltsblätter) wird verwiesen. Es sei nur angeführt, daß auf dem Anwaltstag zu Frankfurt a. M. 1928 zwar der Antrag, der sich gegen jede Zulassungsbeschränkung aussprach, abgelehnt, andererseits aber auch der Antrag v. JR Carstens, den n. c. der Referendare einzuführen, abgelehnt wurde [7]), auf dem Anwaltstag 1930 in Leipzig der n. c. mit 58 gegen 56 Stimmen abgelehnt, der Antrag, daß der Überfüllung des Anwaltstandes durch Zulassungsbeschränkungen gesteuert werden müsse, dagegen mit 65 gegen 50 Stimmen angenommen wurde [8]). Auf dem Anwaltstag in Berlin im Dezember 1932 wurde der Beschluß gefaßt: auf Einführung einer „grundsätz-

[7]) die Frankf. Abg. Versammlung, vorl. Bericht von RA. Dr. Dittenberger in Anw. Bl. 1928, 353.

[8]) Sten. Ber. S. 82 über die 25. Abg. Versammlung in AnwBl. 1930.

lichen Sperre der Zulassung zur Rechtanwaltschaft zunächst auf die Dauer von 3 Jahren mit anschließender Beschränkung des Zugangs zur Rechtsanwaltschaft und zwar solange, bis sich durch eine Beschränkung zum juristischen Vorbereitungsdienst und durch Einführung der Wartezeit ein dem Bedarf entsprechender Zugang von Anwärtern entwickelt". Der Beschluß kam mit großer Mehrheit zustande, ein Beschluß auf Einführung des n. c. mit geringerer Mehrheit[9]). Es war bezeichnend, daß man glaubte, die Frage im Wege des Mehrheitsbeschlusses regeln zu können. Aber selbst die Regelung der Frage im NotVO war nicht mehr möglich[10]).

6. Eine Neuerung, welche die Weltanschauung des Nationalsoz. brachte, war das Gesetz vom 7. April 1933 über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RGBl. 1933 I, S. 188), durch das zum Schutze gegen ungesunde Überfüllung und drohende wirtschaftliche Verkümmerung zum erstenmal eine Reihe durchgreifender Beschränkungen der Zulassungsvorschriften eingeleitet wurde, die, ohne den Gedanken der „Freiheit der Anwaltschaft" zu beeinträchtigen, eine zielbewußte und organische Reform des Anwaltstandes ermöglichen sollten. Die VO hat wirtschaftlich tief in die Bestimmungen über die Zulassung eingegriffen.
Das Gesetz übertrug die von der Regierung aufgestellten Grunddsätze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die Rechtsanwaltschaft.
Nach § 1 k o n n t e bis zum 30. September 1933 die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinn des BGB v. 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175)[1]) nicht-arischer Abstammung sind, zurückgenommen werden. Diese Vorschrift des Abs. 1 galt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen

---

[9]) vgl. die Berichte AnwBl. 1932.

[10]) vgl. den Bericht von RA Dr. Dittenberger v. 4. Dez. 1932, AnwBl. Febr. 33, Heft 2, Anl. 1 zu den Stenogr. Berichte über die 29. Abg. Versammlung des Deutschen Anwaltvereins.

[1]) als nicht arisch gilt, — so die Erste DurchführungsVO des Gesetzes zur Wiederherstellung des BB. v. 11. 4. 1933 RGBl. IS. 195 — wer von nicht arischen, insbes. jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

. . . . . .

Abs. 3: Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind. (§ 1 Abs. 2). Eine Neuzulassung nicht arischer Personen zur Rechtsanwaltschaft findet, abgesehen von den im § 1 genannten Vergünstigungen, nicht mehr statt. (§ 2). Die im § 1 Abs. 2 Genannten dürfen bei einem anderen Gericht nicht mehr zugelassen werden. Die Zulassung mußte zurückgenommen werden, wenn der RA sich in kommunistischem Sinn betätigt hatte. (§ 3)[2]). Von der Zulassung sind sie ausgeschlossen (Satz 1). Bis zur Entscheidung über die Zurücknahme (30. September 1933) konnte die Justizverwaltung in jedem Falle gegen einen Rechtsanwalt ein Vertretungsverbot verhängen. (§ 4)[3]).

Die erste Durchführung VO v. 20. Juli 1933 (RGBl. 1933 I, S. 217) stellte den Begriff des Frontkämpfers im Sinne des Anwaltsgesetzes v. 7. April 1933 klar[4]). Die zweite Durchf.VO vom 1. Oktober 1933 (RGBl. 1933 I, 699) sicherte den nach dem 30. September 1933 in ihrem Berufe verbliebenen Rechtsanwälten den vollen Genuß ihrer Berufs- und Standesrechte, und anerkannte den Anspruch auf die Achtung, die ihnen als Angehörigen ihrer Standesgemeinschaft zukommt. Nach Abs. 2 darf

---

[2]) Anders in § 4 BBG., wonach auch bestimmte andere politische Betätigungen als die im kommunistischen Sinne einen Grund für die Entlassung bilden.

[3]) Den Umfang des Vertretungsverbots bestimmt § 91 b der RAO in Fassung der VO v. 18. 3. 33 (RGBl. 120)

[4]) VO zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft u. zur Patentanwaltschaft v. 20. 7. 1933 (RGBl. I, S. 528). § 1 stellt klar, daß der Begriff des Frontkämpfers i. S. des Anwaltsgesetzes v. 7. 4. 1933 derselbe ist wie nach dem BBG. vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanw. v. 22. 4. 1933.

Wer als „Frontkämpfer" und wer als „gefallen" gilt, sagt die 3. DVO zum BBG. v. 6. 5. 1933 Ziff. 3 zu § 3 — (RGBl. I, S. 245). Nach Ziff. 3 das, muß der Betreffende bei der „fechtenden Tuppe" an einem Gefecht usw. teilgenommen haben. Nach der technischen Kriegsgliederung des Heeres gehörten gewisse Formationen (z. B. schwere Munitionskolonnen u. ä.) nicht zur fechtenden Truppe, obwohl sie bei einzelnen Gefechtshandlungen und namentlich bei Stellungskämpfen tatsächlich bis in die vordersten Linien Verwendung gefunden haben. Andrerseits zählten die Stäbe mitsamt ihren sämtlichen Angehörigen (Intendantur, Kriegsgerichts- u. a. Beamten) zur fechtenden Truppe. Daraus ergeben sich u. U. Zweifel bezüglich der Frontkämpfereigenschaft des einzelnen. Der Regelung in Abs. 2 liegt der Gedanke zugrunde, daß grundsätzlich von der Eintragung in die Kriegsstammrolle bzw. Kriegsrangliste auszugehen ist und bei Nichtberücksichtigung einer positiven Eintragung eine bindende Entscheidung einer sachverständigen Reichsstelle eingeholt werden kann. Die Entscheidung ergeht nur über die Frage der Frontkämpfereigenschaft. Die sich aus einer abweichenden Entscheidung als Folge ergebende Aufhebung der Zulassungsrücknahme ist Sache der Landesjustizverwaltung, vgl. § 3.

kein Rechtsanwalt in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufs gehindert oder beeinträchtigt werden. Nach § 2 I der VO zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 20. Juli 1933 ist die Verteidigung oder Vertretung von Angehörigen der Kommunistischen Partei nur dann als Betätigung im kommunistischen Sinne (§ 3 des. Ges. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) anzusehen, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Häufigkeit derartiger Verteidigungen oder Vertretungen, der Art ihrer Führung oder den Umständen, unter denen die Verteidigung oder Vertretung übernommen wurde, gerechtfertigt ist. (Abs. 2). Die frühere Betätigung im kommunistischen Sinne hat bei solchen Personen außer Betracht zu bleiben, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

7. Das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der RAO, der ZPO und des ArbGG. v. 20. Juli 1933, nachstehend kurz. Änd.G. v. 20. Juli 1933 genannt.
Mit der ihr eigenen Raschheit und Tatkraft hat die Reichsregierung durch dieses Gesetz neben den durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) v. 7. April 1933 und seine Anhänge veranlaßten Bestimmungen in teilweiser Erfüllung alter Forderungen des standesbewußten Teiles der Anwaltschaft eine Reihe dringend veranlaßter Änderungen und Ergänzungen gebracht, die bisher infolge eigener Uneinigkeit in der Anwaltschaft, „parlamentarischer" Unfähigkeit[5]), und mangelnden Verständnisses weiter Kreise trotz wiederholter Anstürme nicht verwirklicht werden konnten. Daß durch das Änd.G. v. 20. Juli 1933 die Vorschriften des Gesetzes v. 7. April 1933 über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht berührt werden, ist in Artikel 2 ausdrücklich betont. In Abs. 1 des Art. 1 ist zunächst bestimmt, daß § 5 RAO eine neue Ziff. 7 erhält, d. h., daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden m u ß, „wenn der Antragsteller aus dem Dienste als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts n a c h Erreichung der Altergrenze, von der

[5]) s. Seite 19 der Arbeit.

an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist". Durch die Einfügung dieser Bestimmung wird dem seit langem erhobenen Wunsche der Anwaltschaft nachgekommen und dem insbesondere seit den letzten Jahren mit der RAO getriebenen Mißbrauch ein Ende gesetzt, durch den Beamte nach ihrer wegen Erreichung der Altergrenze erfolgten Versetzung in den Ruhestand die Zahl der Rechtsanwälte ganz unnötigerweise vermehrten [3]). Die Versagung der Zulassung nach dieser neuen Bestimmung ist eine endgültige, ohne daß dem Antragsteller gegen die Entscheidung der Justizverwaltung das ehrengerichtliche Verfahren eröffnet ist.

Die Zahl der fakultativen Versagungsgründe wird vermehrt. (Abs. 2 des Art. 1), 1. Wenn der Antragsteller auf Grund des § 2a oder § 4 des Ges. v. 7. April 1933 (BBG) aus dem Dienst entlassen ist — d. h., wenn er entweder nach dem 9. Nov. 1918 in das Beamtenverhältnis, aus dem er entlassen wurde, ohne die für diese Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen (Parteibuchbeamter), eingetreten war und deshalb entlassen wurde, oder weil er wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassen wurde — oder wenn er zwar nach dem 7. April 1933, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBG, jedoch vor dem 1. Oktober 1933 aus dem Dienst ausgeschieden ist, und die nach § 7 BBG. zuständige Stelle erklärt, daß die Voraussetzungen des § 2a oder § 4 dieses Gesetzes (Parteibuchbeamter, politische Unzuverlässigkeit) für die Entlassung vorgelegen hätten. Neue Nr. 5 in § 6.

Da die beiden Vorschriften lediglich „Kannvorschriften" sind, die Entscheidung also im Ermessen der zuständigen Justizverwaltung liegt, hat weder der zuständige Kammervorstand, noch der Betroffene die Möglichkeit, eine Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren herbeizuführen.

Diese Regelung ist eine notwendige Fortsetzung der mit dem Ges. v. 7. April 1933 eingeleiteten Gesetzgebung. Die neue Nr. 4 des § 6 kommt wie diejenige des Abs. 1 den Forderungen der Anwaltschaft entgegen und soll dem vorbeugen, daß fernerhin Beamte, die sich ihre Dienstunfähigkeit bescheinigen ließen und

---

[3]) Wie sehr die wirtschaftliche Not vieler Anwälte unterschätzt wurde, zeigen besonders die Veröffentlichungen in den Anw. Bl., besonders der Jahre 1928 bis 1932.

in den Ruhestand traten [4]) mit einem neuen ärztlichen Zeugnis des Inhalts, daß sie zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft fähig seien, um ihre Zulassung nachsuchen und zugelassen werden müssen, was bisher trotz erheblicher Bedenken der Fall war. Daß die Zulassung nach dem Ermessen der Justizverwaltung nur versagt werden k a n n, aber nicht versagt werden m u ß, erscheint berechtigt, da Fälle denkbar sind, in denen zwar die Entlassung eines Beamten aus seinem Dienstverhältnis aus politischen Gründen gerechtfertigt ist, der Grund der Entlassung jedoch nicht notwendig so gelagert sein muß, daß der Betroffene auch unfähig oder unwürdig ist, als Anwalt zugelassen zu werden [5]).

Abs. 3 des Art. 1 bringt einen neuen § 14a RAO, der sich auch als Vorbeugung möglicher unerwünschter Auswirkungen des Ges. BBG. auffassen läßt, auf jeden Fall aber der in letzter Zeit eingerissenen Ungehörigkeit, daß Richter selbst bei kleinsten Gerichten nach Aufgabe ihrer richterlichen Tätigkeit an diesen Gerichten sich als Anwälte niederließen, einen Riegel vorschiebt. Er bestimmt, daß die Zulassung bei dem beantragten Gerichte versagt werden k a n n, wenn der Antragsteller bei d i e s e m Gerichte oder der bei ihm bestehenden Staatsanwaltschaft drei Jahre hindurch in einer Planstelle als Richter oder Staatsanwalt angestellt war.

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn seit Beendigung dieser Anstellung mindestens 5 Jahre verstrichen sind. Die getroffene Regelung genügt den Erfordernissen der Reinlichkeit in dieser Richtung. Zu bedauern war und bleibt es, daß das Gesetz sowohl bezüglich des Abs. 3 als auch des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 (neue Nr. 4) mangels einer diesbezügl. Bestimmung sich nicht rückwirkend anwenden läßt, so daß die Zulassung s o l c h e r Beamter, die aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, und ihre Zulassung als Rechtsanwalt bereits erhalten haben, nicht mehr zurückgenommen werden kann bzw. muß [6]).

---

[4]) In den letzten 10 Jahren sind rund eintausend Ruhegehaltsempfänger zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen worden (Noack, S. 26).

[5]) JW 1933, 1745 ff., von Rechtsanwalt Georg Krauss II, München.

[6]) Es bestand die Hoffnung, daß bei der zukünftigen Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen werde, bereits wirkungsvoll gewordene Mißbräuche nach dieser Richtung wieder außer Wirksamkeit zu setzen. — Eine Hoffnung, die sich nicht erfüllt hat. Auch in der neuesten Gesetzgebung des Jahres 1936 ist eine Bestimmung, die hier Abhilfe schafft und obigen Bestimmungen rückwirkende Kraft beilegt, nicht enthalten. Dies bleibt im Interesse des jungen Rechtswahrernachwuchses, der hierdurch geschädigt ist, zu bedauern.

In Abs. 4 des Art. 1 ist ein neuer § 21a in die RAO eingefügt, entsprechend dem § 5 Nr. 6 RAO (Versagung der Zulassung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen). Darnach muß die Zul. bei Eintreten dieser Voraussetzungen zurückgenommen werden. Es war bisher als ein schwerer Mangel empfunden worden, daß was nicht selten vorkam, Anwälte bei denen dieser Zustand eingetreten war, sich dauernder Verstöße gegen die Standespflichten in erheblichem Maße zuschulden kommen ließen, und daß gerade wegen ihres Zustandes aus Rechtsgründen die nötigen Folgerungen im ehrengerichtlichen Strafverfahren nicht gezogen werden konnten, sehr zum Schaden des Ansehens des Standes. Satz 2 und 3 des § 21a lauten: Die Feststellung, ob die im Satz 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, wird im ehrengerichtlichen Verfahren getroffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung.

8. Das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 16. 2. 1934 (RGBl. I, S. 91) brachte in Artikel 3 der Anwaltschaft die lange ersehnte Freizügigkeit. Art. 3 lautet: „Wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, muß nach Maßgabe der geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften in jedem Lande zur Rechtanwaltschaft zugelassen werden". Diese Vorschrift tritt an Stelle des § 2 RAO, § 4 fällt fort (wonach nur ein Recht auf Zulassung im Bundesstaat der Staatsprüfung besteht).
   Schon früher, am 24. Februar 1927, war im Reichstag der Antrag auf Einführung der Freizügigkeit der Rechtsanwälte eingebracht worden. Die Vorlage ist dem Rechtsausschuß überwiesen, aber nicht wieder dem Reichstag zugeleitet worden, da eine Rückfrage der Reichsregierung bei den Justizverwaltungen über die Zweckmäßigkeit der Einführung der Freizügigkeit ergeben hatte, daß sie solange nicht ratsam sei, als nicht das Vorbildungswesen in Deutschland vereinheitlicht worden sei[2]).
9. **Das Selbsthilfeprogramm[1]) der deutschen Anwaltschaft:** Die Führer der Anwaltschaft wollten, wie schon der Name „Selbst-

[1]) Das „Selbsthilfe-Programm der deutschen Anwaltschaft" ist aufgestellt unter Berücksichtigung der Verhandlungen des Reichsfachgruppenrats der Fachgruppe Rechtsanwälte von dem Reichsfachgruppenleiter Dr. Raeke in Verbindung mit Rechtsanwalt Dr. Droege, Hamburg Mitglied des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer. Es ist veröffentlicht in JW vom 1. Juni 1934, S. 1309—1316.

hilfeprogramm“ zum Ausdruck bringt, aus dem Anwaltstand selbst, ohne äußere Hilfe, insbesondere des Staates, Abhilfe schaffen. So wurde der Vorschlag gemacht, um das Vertrauen des Volkes zum Anwalt wiederherzustellen, ein Gesetz zu erlassen, wonach der Rechtsanwalt bei allen Gerichten und Behörden des Staats und der öffentlichen Körperschaften sowie bei Schiedsgerichten und bei Schieds- und Spruchstellen privater Verbände und sonstiger Rechtspersönlichkeiten, ferner bei den ständischen Organisationen als Vertreter, Bevollm., Beistand oder Verteidiger zuzulassen sei. Außer anderen Vorschlägen, die das Tätigkeitsgebiet der Anwälte erweitern sollten, wurden aber auch Maßnahmen des Staats vorgeschlagen, die dazu dienen sollten, diesem Selbsthilfeprogramm den nötigen Auftrieb zu geben. Es sollte der ungehemmte Zustrom zur Anwaltschaft unterbunden werden. Der Gedanke, mit dem man früher vielfach spielte, der numerus clausus in der einen oder anderen Form, wurde von der nationalsoz. Führung der Anwaltschaft aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden abgelehnt. Er komme bei jeder irgendwie dehnbaren Ausgestaltung auf eine Absperrung der Jugend von dem von ihr erstrebten Beruf hinaus. Es sollte aber eine vorübergehende Beschränkung des Zuflusses der Anwaltschaft zu den Großstädten eintreten. Nach einer Betonung der Richtigkeit der Einführung der Freizügigkeit trotz der in liberalen Anwaltskreisen der kleineren Länder gefühlsmäßig noch vorhandenen Bedenken wurde ausgeführt, das Ideal sei eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Anwälte über Stadt und Land und keine allzu große Zusammenballung der Rechtsanwälte in den Großstädten. Die Freizügigkeit schaffe einen Anreiz zur Überfüllung dieser. Infolgedessen sollte § 3 des Gesetzes v. 16. Febr. 1934 wie folgt ergänzt werden. „Der RIM ist ermächtigt, für Orte, deren Einwohnerzahl nach dem Stande der jeweilig letzten amtlichen Volkszählung mehr als 100 000 beträgt, Zulassungsbeschränkungen zu verordnen“. Dazu eine AusführungsVO, wonach die Landesjustizverwaltung die Zulassung verweigern könne, wenn sich die zuständigen Anwaltskammern in einem Gutachten dagegen äußern und die Zahl der Anwälte nach dem Stand v. 30. Jan. 1933 an dem betreffenden Gericht überschritten ist. Zweitens sollte hinter § 6 RAO ein § 6a eingefügt werden, wonach die Zulassung bis zur Dauer von höchstens 2 Jahren zurückge-

stellt werden kann, wenn der Bewerber nach Äußerung der zuständigen Anwaltskammer während der Dauer der Zurückstellung bei einem Anwalt gegen angemessene Vergütung Beschäftigung als Hilfsarbeiter finden könne. Grundsätzlich sollte also der zweiten Staatsprüfung eine praktische Vorbereitungszeit von 2 Jahren bei einem Anwalt folgen, die nur aus wirtschaftlichen Gründen, aus mangelnder Verdienstmöglichkeit des Assessors, unterbleiben könne. 3. wurde eine 5jährige Wartezeit für die Zulassung bei einem OLG vorgeschlagen. Diese Regelung war nur als eine grundsätzliche gedacht. Es waren Ausnahmen vorgeschlagen für Fälle, daß erfahrene Juristen anderer Berufe zur Anwaltschaft übergehen oder einer besonderen Eignung im Einzelfall. Ausnahmen müßten schon wegen der verschiedenen Regelung der Simultanzulassung hinsichtlich der OLG gemacht werden. 4. wurde eine weitere Einschränkung der Zulassung pensionierter Beamter in Vorschlag gebracht.
Der bestehende Zustand, wonach pensionierte Beamte vor Erreichung der Altersgrenze ohne weiteres und ohne Rücksicht auf die Höhe der Pension zugelassen werden müssen, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen, wurde angesichts der schweren Notlage des weitaus größten Teils der Anwaltschaft allgemein als überaus ungerecht und unsozial empfunden. Die Prüfung dieser Frage im Frühjahr 1933 hatte lediglich dazu geführt, daß in der Novelle zur RAO v. 20. Juli 1933 durch Ziff. 7 des § 5 bestimmt wurde, daß die Zulassung versagt werden muß, wenn der Antragsteller aus den Diensten als Beamter nach Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden ist. Heute wurde es als ungerecht und hart empfunden, angesichts der augenblicklichen, wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft und der Ablehnung des numerus clausus, wenn ein hochpensionierter Beamter, noch gestützt vielleicht auf zahlreiche Beziehungen, die er sich in seinem Amt erworben hat, mit den übrigen Anwälten, die sich ihre Existenz lediglich aus ihrer Praxis erarbeiten müssen, in Konkurrenz treten kann. Die richtige Lösung könne nur von Fall zu Fall gefunden werden. Es solle ein fakultativer Versagungsgrund eingefügt werden. Es wurde der Vorschlag gemacht, Ziff. 4 des § 6 RAO solle folgenden Wortlaut erhalten: „Die Zulassung kann versagt werden und ist grundsätzlich — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — zu versagen, wenn der Antragsteller als frühe-

rer Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts einen auskömmlichen Ruhegehalt oder Wartegeld bezieht. In diesem Falle kann auch eine bereits erfolgte Zulassung auf Antrag der zuständigen Anwaltskammer zurückgenommen werden. 5. wurde die Einschränkung der Zulassung von Syndizi usw. vorgeschlagen. Hauptamtlich beschäftigte Syndizi, Geschäftsführer, Direktoren und dgl. sollen nicht als Anwalt zugelassen werden. Bisher hat § 6 Ziff. 1 der RAO in vielen Fällen in der Praxis eine Handhabe, die Zulassung zu verweigern, gegeben. Es wurde deshalb die besondere Aufnahme einer Bestimmung empfohlen, wonach die Zulassung versagt werden könne.

10. Auf Grund des Selbsthilfeprogramms setzten langwierige Verhandlungen ein, die zu dem RGes. v. 13. Dez. 1934 führten. Dieses Gesetz bildet nur eine Etappe auf dem Wege nationalsoz. Erneuerung. Sein wesentlicher Inhalt und vor allem seine Grundrichtung bedeutet eine starke Hebung des anwaltlichen Berufsethos. Die bei Tausenden von deutschen Rechtsanwälten bestehende wirtschaftliche Notlage, die eine Gefahr für die deutsche Rechtspflege bildet, wird aber durch die Bestimmungen des RGes. v. 13. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1258) für absehbare Zeit kaum gemildert, geschweige denn beseitigt. Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes bildet wohl die auf besonderes Betreiben der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ eingefügte „Generalklausel“ in § 5 Ziff. 4, wonach die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden m u ß, „wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltlichen Standespflichten bietet“. Damit besteht über die Strafvorschriften des STGB hinaus die Möglichkeit, Anwärter von der Anwaltschaft fern zu halten, die ein asoziales, volks- und staatsfeindliches Verhalten an den Tag gelegt und es sich hierdurch unmöglich gemacht haben, die Ehrenstellung eines deutschen Rechtsanwalts und Organs der Rechtspflege im Dritten Reich zu bekleiden. Die über die Zulassung entscheidenden Stellen haben durch diese Fassung des § eine weitgehende Verantwortung in der Entscheidung über die Persönlichkeit des Antragstellers, eine Verantwortung, die bewußt durch die Fassung der Bestimmung betont wird.

Ferner muß die Zulassung zur Anwaltschaft versagt werden gemäß § 5 Ziff. 5, wenn die „Belange der Rechtssuchenden" nicht nur durch die Verhältnisse des Antragstellers, sondern auch durch die „Art seiner Wirtschaftsführung" gefährdet werden würden [1]). Durch das letztere Erfordernis bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, daß die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers allein, also etwa Verschuldung, noch nicht zur Abweisung genügen, sondern daß außerdem festgestellt werden muß, daß den besondern Anforderungen, die sich aus der Vertrauensstellung des Anwalts zu seinem Auftraggeber und aus den Vermögensinteressen ergeben, schuldhaft nicht genügt wird, z. B. die „Art der Wirtschaftsführung" leichtfertig und unsolide ist. In Ziffer 6 des § 5 ist als weiterer zwingender Versagungsgrund enthalten, wenn der RA einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht. Auch diese Bestimmung hat den klaren Sinn der Hebung des anwaltlichen Berufsethos und bereitet in ihrer Auslegung keine besonderen Schwierigkeiten. Die Zulassung wird ferner versagt nach § 5 Ziff. 6, wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, „die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar ist". Einem jungen Rechtswahrer, der aus ehrenwerten Gründen sein tägliches Brot durch eine Nebenbeschäftigung verdient, die mit dem Anwaltsberuf wenig Gemeinsames hat, kann darnach nicht etwa die Zulassung versagt werden. Als „unvereinbar" mit dem Anwaltsberuf sind nur solche Beschäftigungen anzusehen, die sich nach dem maßgebenden Urteil der rechtsuchenden Volksgenossen mit der anwaltlichen Berufsausübung nicht vertragen. Im einzelnen ist bei Auslegung der Bestimmung von der nationalsozial. Weltanschauung auszugehen. So wird einer verheirateten Antragstellerin, mit Rücksicht auf ihre natürliche Bestimmung als Ehefrau und Mutter grundsätzlich die Zulassung versagt werden müssen, da sie im Dritten Reich eine andere Beschäftigung hauptsächlich ausfüllen wird.

Die letzte Mußbestimmung der Novelle, § 5, Ziff. 7, wonach solche Antragsteller zurückzuweisen sind, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung

---

[1]) vgl. Dr. Raeke in JW 1934, S. 3233, ebenso RAO 1936, § 22 Z. 1 für Zurücknahme der Zulassung.

ihres Anwaltsberufs dauernd unfähig sind, dient dem Schutz des Rechtsverkehrs und der Rechtssuchenden. Sie war bereits in der bisherigen RAO mit der Maßgabe enthalten, daß über das Vorliegen dieses Versagungsgrundes bisher lediglich der Vorstand der Anwaltskammer endgültig zu entscheiden hatte, während nach der Neuregelung für die Anwendbarkeit aller „Muß-Bestimmungen" des § 5 von ausschlaggebender Bedeutung die pflichtgemäße Entschließung der zuständigen Justizverwaltungsbehörde ist, während der Vorstand der Anwaltskammer lediglich eine gutachtliche Äußerung abzugeben hat (vgl. § 3 RAO).

Von Bedeutung ist auch die neue Bestimmung in § 21a, wonach die bereits erfolgte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachträglich zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung nach § 5 Nr. 5 bis 7 zu versagen wäre, nachträglich eintreten, oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Zulassung vorgelegen haben. Die Einfügung bezw. Neufassung und Umstellung der Nr. 4 bis 7 beruht auf Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der RAO v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, S. 1258). Als Übergangsvorschrift bestimmt Art. 3 Abs. 1 dieses am 22. Dez. 1934 verkündeten Gesetzes: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es darf jedoch auf Grund des § 13 Abs. 1 neuer Fassung die Zulassung nicht versagt werden, wenn der Zulassungsantrag bereits vor dem 15. Oktober 1934 eingegangen war.

Als neue Kannvorschrift ist dem § 6 als Nr. 6 folgende Vorschrift anzufügen, „wenn der Antragsteller beim Eingang seines Zulassungsgesuchs das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung ist als Nr. 6 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes v. 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1258).

Die Fassung dieser Vorschrift trägt den berechtigten Wünschen der deutschen Anwaltschaft und den Vorschlägen der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ in keiner Weise Rechnung. Die Vorschläge der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte gingen dahin, offen und ehrlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Rücksicht auf das Lebensalter allen Antragstellern versagt werden müsse, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses ein lebenslängliches Ruhegehalt

oder Wartegeld beziehen, das ihnen und ihrer Familie eine angemessene Lebenshaltung sicherstellt. Von Vertretern der hohen Bürokratie wurde gegenüber diesem Vorschlag der Einwand erhoben, daß seine Durchführung auf eine „Diskriminierung" der früheren Beamten hinauslaufe. Ein Einwand, der vom nationalsoz. Standpunkt aus gesehen vollständig unbegreiflich ist[2]). Es wurde auch von Seiten der Anwaltschaft entgegnet, mit viel größerem Recht könne von einer „Diskriminierung" der früheren Nichtbeamten die als Volljuristen ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen, insofern gesprochen werden, als nach der geltenden Bestimmung in § 6 Ziff. 1 nur solchen Bewerbern, die während der letzten drei Jahre außerhalb der Beamtenschaft tätig gewesen sind, im Gegensatz zu den früheren Beamten die Zulassung versagt werden kann. Im übrigen bedeute es eine grobe Ungerechtigkeit, daß auch solche Doppelverdiener die aus ihrer früheren Beamtenstellung ein besonders hohes Ruhegehalt beziehen, gleichwohl bis zur Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres das Recht haben sollen, ihre Aufnahme in die ihnen bis dahin meist vollkommen wesensfremde Rechtsanwaltschaft zu verlangen und dann unter Ausnutzung der Beziehungen, die sie als Beamte oder als Bürgermeister erworben haben, den zu Tausenden notleidenden Anwälten, die auf ihre Berufseinnahme angewiesen sind, eine vom nationalsoz. Standpunkt höchst unerfreuliche Konkurrenz zu bereiten. Die Abstellung auf ein bestimmtes Lebensalter, und zumal auf die Vollendung des 55. Lebensjahres, kann hiernach nur als eine höchst unvollkommene Zwischenlösung angesehen werden, und es wird weiterhin eine gerechte und der nationalsoz. Weltanschauung besser Rechnung tragende Lösung dieser Frage angestrebt werden müssen.

Die Regelung der Syndikusfrage ist nunmehr in völlig zufriedenstellender Weise erfolgt — gemäß dem Selbsthilfeprogramm — durch die neue Bestimmung in § 31 Abs. 2, eingefügt durch Art. 1 Nr. 8 des Ges. vom 20. Dez. 1934, wonach der Rechtsanwalt sowohl in bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren als auch in Strafsachen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen hat, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen

[2]) vgl. Dr. jur. Raeke in JW 1934, S. 3234.

Geschäftsverhältnis steht. Der Schwerpunkt wird also auf den Gesichtspunkt gelegt, daß die Freiheit und Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung unter allen Umständen gewährleistet werden muß. Diese Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung ist offenbar nicht gewährleistet, wenn ein gegen feste Vergütung als Syndikus angestellter Anwalt als vertragliche Gegenleistung, meist ohne besondere Vergütung, die sämtlichen Prozesse seines Auftraggebers zu führen hat, während die freie Anwaltschaft von der umfangreichen Prozeßführung der Firmen, die sich einen festbesoldeten Syndikus leisten können, regelmäßig bis jetzt ausgeschlossen blieb. Durch die Fassung der neuen Bestimmung ist es ausgeschlossen, daß der Anwalt, der von einem Klienten seit vielen Jahren immer wieder freiwillig berücksichtigt wird, unter die Bestimmung fällt, da doch ausdrücklich von einem festen Dienstverhältnis oder einem „dienstähnlichen" Geschäftsverhältnis die Rede ist. Die Lösung dieser sog. Syndikusfrage wurde in vollstem Einvernehmen der Anwaltschaft mit den Vertretern der als Syndizi tätigen Berufsgenossen getroffen, die bei den Verhandlungen für die Notlage der freien Anwaltschaft volles Verständnis bewiesen und sich ohne weiteres bereit gezeigt haben, dieser Notlage Rechnung zu tragen, während sie andererseits Wert darauf legten, der deutschen Anwaltschaft auch weiterhin anzugehören.

§ 13 der alten RAG wurde durch eine neue Bestimmung ersetzt, wonach in Großstädten von mehr als 150 000 Einwohnern, sowie in Notstandsgebieten, in denen die Zahl der zugelassenen Anwälte unverhältnismäßig groß ist, worüber der Reichsminister der Justiz entscheidet, die Zulassung von nicht bezirkseingesessenen Antragstellern versagt werden k a n n (nicht muß), wobei nach Abs. 2 als bezirkseingesessen nur solche Antragsteller gelten, die innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre in dem betreffenden (näher bezeichneten) Bezirk ihren Wohnsitz gehabt haben. Mit dieser Bestimmung sollte keineswegs der Grundsatz durchbrochen werden (Selbsthilfeprogramm), daß die Einführung eines numerus clausus für die Rechtsanwaltschaft als mit nationalsoz. Grundanschauungen unvereinbar abzulehnen ist, da gerade aus den Reihen der deutschen Rechtsanwälte, die in engster Verbundenheit mit dem Volk und seiner Jugend stehen sollen, neues, junges Leben

nicht ferngehalten und demgemäß der Eintritt in den Beruf dem geeigneten Nachwuchs grundsätzlich nicht erschwert werden soll. Es mußte aber ein wenigstens vorübergehender Ausgleich für die zu Beginn dieses Jahres eingeführte Freizügigkeit insofern geschaffen werden, als die Gefahr bestand, daß die Freizügigkeit auf die Dauer in erheblichem Maße zu einer weiteren Überfüllung gerade der Großstädte durch bezirksfremde Anwärter führen würde. Dieses Abwandern namentlich aus ländlichen Gebieten in großstädtische Bezirke widerspricht wiederum der nationalsoz. Forderung nach möglichster Bodenständigkeit auch für die Anwaltschaft. Da es sich im übrigen auch hier um eine K a n n vorschrift handelt, so können alle sachlich begründeten Ausnahmefälle ohne weiteres berücksichtigt werden. Die Fassung des neuen § 13 beruht auf Art. 1 Nr. 3 des Ges. zur Änderung der RAO v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, S. 1258).

In der amtlichen Erläuterung (RuPr JM IVb 6363), Deutsche Justiz S. 6, ist u. a. zu § 16 wörtlich ausgeführt: In denjenigen Fällen, wo die Entscheidung über die Zulassung zur Anwaltschaft wesentlich von der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles abhängt, erscheint es sachgemäß, bei der Zulassungsversagung dem Antragsteller wie bisher den Rekurs auf das ehrengerichtliche Verfahren offenzuhalten.

Bisher konnte im Falle des jetzigen § 5 Ziff. 6 nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens vorgegangen werden, falls der Antragsteller schon zugelassen war. Der § 21a neuer Fassung schließt diese Lücke, indem er für derartige Fälle die Rücknahme der Zulassung vorsieht. In gleicher Weise ist die Möglichkeit der Rücknahme für die Fälle eröffnet, wo die Voraussetzungen des § 5 Nr. 5 (Gefährdung der Rechtsuchenden durch ungünstige Verhältnisse und nicht einwandfreie Wirtschaftsführung) nachträglich eingetreten sind. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Zulassungsrücknahme vorliegen, soll im ehrengerichtlichen Verfahren getroffen werden.

Um den Übergang von Rechtsanwälten in den Gemeindedienst nicht unbillig zu erschweren, läßt jedoch Abs. 2 die Möglichkeit offen, daß ein Rechtsanwalt, der probeweise auf Widerruf oder auf Kündigung in den Gemeindedienst berufen ist, für die Dauer des ersten Jahres nach seiner Einberufung im Anwaltstand verbleibt. Die Anwaltstätigkeit darf er in dieser Zeit nur

durch einen Stellvertreter(§ 25 RAO) ausüben, so daß Unzuträglichkeiten, die sich aus der Doppelstellung des Gemeindebeamten und Rechtsanwalts ergeben könnten, ausgeschlossen sind.

§ 10. Die Zulassung nach nationalsoz. Recht.

Die Frühjahrstagung 1935 der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ stand im Zeichen des unverzagten und unermüdlichen Kampfes um die berufsständischen Belange der deutschen Anwaltschaft, gleichzeitig aber auch um wichtigste Belange der deutschen Rechtspflege[1]). Die Zusammensetzung des Reichsfachgruppenrats ist auf Anordnung des Reichsjuristenführers Reichsminister Dr. Frank in der Weise erfolgt, daß Ost und West, Nord, Süd- und Mitte des Reichs durch bewährte Vorkämpfer der nationalsoz. Rechts- und Weltanschauung gleichmäßig vertreten sind. Zum Stellvertreter der norddeutschen Reichsgruppenleitung ist neuerdings ein süddeutscher Gauführer des BNSDJ bestellt worden. Außerdem ist den besonderen Belangen der Amtsgerichtsanwälte und der bei den kleineren Landgerichten zugelassenen Anwälte dadurch Rechnung getragen, daß die früheren verdienten Führer dieser Gruppen als ständige Mitglieder in den Reichsfachgruppenrat berufen worden sind und demgemäß im Rahmen dieser Gesamtvertretung der deutschen Anwaltschaft Gelegenheit haben, die besonderen Wünsche und Nöte ihrer engeren Berufsgenossen geltend zu machen, ohne hierdurch die Gefahr einer mit dem Wohle der Gesamtanwaltschaft und dem nationalsoz. Gemeinschaftsgeist nicht vereinbarten Vertretung von Sonderinteressen heraufzubeschwören. Das Streben nach einem kameradschaftlichen Ausgleich der zwischen den genannten anwaltlichen Gruppen zutage getretenen und durch die früheren Sonderorganisationen geförderten Gegensätze findet seinen sichtbaren Ausdruck in der Tatsache, daß für den Verhandlungsgegenstand „Simultanzulassung und Erweiterung der landgerichtlichen Zuständigkeit“ die beiden Vertreter der in Betracht kommenden Anwaltsgruppen als Berichterstatter nebeneinander

[1]) JW 1935, Heft 13, S. 978.

bestimmt worden sind und beide ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, sich dieser Aufgabe in kameradschaftlichem Geiste zu unterziehen.

Der Reichsfachgruppenrat Rechtsanwälte des BNSDJ hat in seinen Verhandlungen am 29. und 30. März 1935 die folgenden Leitsätze und Grundforderungen aufgestellt[2]).

I. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege und einer gesicherten Rechtsbetreuung des deutschen Volkes ist die RAO wie folgt auszubauen: 1. Die Vorbedingung für die Zulassung zur Anwaltschaft ist einerseits die Befähigung zum Richteramt, andererseits eine anschließende besondere anwaltliche Ausbildung von mindestens zwei Jahren und die Erbringung eines entsprechenden Beschäftigungsnachweises gegenüber Vertretern der Anwaltschaft. 2. Die Ausübung einer Angestelltentätigkeit, gleichgültig welcher Art und welchen Ranges, durch welche die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung gefährdet wird, ist mit dem Beruf der Rechtsanwaltschaft nicht verträglich. V. 1. Die Simultanzulassung bei dem LG ist beizubehalten und alsbald allgemein einzuführen. 3. Eine Gebührenteilung zwischen Amts- und Landgerichtsanwälten wird einen Ausgleich der widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen ergeben.

Der Reichsfachgruppenrat Rechtsanwälte des BNSDJ erklärt im Einvernehmen mit dem Präsidium der Reichsrechtsanwaltskammer in ernster Sorge um die Belange der Rechtspflege und des Nachwuchses folgende Warnung vor der Ergreifung des Rechtsanwaltsberufs: Die schwere Not des weit überwiegenden Teiles der Anwaltschaft hat in den letzten Jahren durch steigende Überfüllung bei ständiger Verringerung des Arbeitsgebiets ein Ausmaß angenommen, daß nach einwandfreien statistischen Feststellungen mehr als die Hälfte aller an deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte nicht mehr die Möglichkeit hat, sich durch ihre berufliche Tätigkeit zu ernähren. Auf die Erzielung eines auskömmlichen Berufseinkommens und die Möglichkeit des Aufbaus einer Familie können neue Anwärter auf lange Jahre hinaus keinesfalls rechnen. Hiernach muß im Interesse der Rechtspflege und des Nachwuchses vor dem Eintritt in die freie Anwaltschaft auf das Dringendste gewarnt werden. Berlin, den 30. März 1935. Unterschrift . . . sämtlicher Mitglieder des Reichsfachgruppenrats.

Die vorjährige Tagung (1934) des Reichsfachgruppenrats

---

[2]) JW 1935, Heft 16/17, S. 1202.

Rechtsanwälte stand noch im Zeichen des Sichhineinfindens in die neuen Aufgaben und Arbeitsmethoden, die der Reichsfachgruppenrat als Bestandteil des BNSDJ und damit im weiteren Sinne der Bewegung im Gegensatz zu den überkommenen Überlieferungen und Methoden des deutschen Anwaltsvereins sich erarbeiten mußte. Zwar gelang es bereits auf der vorjährigen Tagung, die Fülle des Vorgetragenen und in der Aussprache Verarbeiteten unter einer einheitlichen Linie zusammenzufassen. Immerhin war aber noch die Nachbearbeitung des Tagungsstoffes notwendig, um seine einheitlichen Gedankengänge klar herauszuschälen. Auf das Ergebnis der vorjährigen Tagung (1934), „das Selbsthilfeprogramm" wurde hingewiesen.

Im Gegensatz hiezu war es auf der Tagung 1935 bereits möglich, innerhalb der Tagung selbst die Ergebnisse in den oben veröffentlichten Leitsätzen und Grundforderungen zu formulieren. Diese Entwicklung zeigt schon rein äußerlich die Festigung und Läuterung der ideellen Grundlagen, auf denen die Berufsfragen im Reichsfachgruppenrat erörtert werden.

Der 1. Abschnitt der Leitsätze befaßt sich mit dem Ausbau der RAO. Die 3 Leitsätze sollen die angebahnte Verbesserung der RAO durch Einfügung des noch Fehlenden abrunden, wobei alle 3 Einzelforderungen auf Gedanken zurückgreifen, die bereits im Selbsthilfeprogramm enthalten sind.

Unter Ablehnung des numerus clausus herrschte im Reichsfachgruppenrat volle Einmütigkeit darüber, daß der Grundforderung des Reichsjuristenführers, nämlich einer wirksamen Einführung des Auslesegrundsatzes, Rechnung getragen werden müsse, um die Anwaltschaft in den Stand zu setzen, die ihr von Staat und Bewegung gesetzten Aufgaben leistungsfähig erfüllen zu können. Dieser Auslesegrundsatz ist für die Anwärter auf den Staatsdienst mit abgeschlossener juristischer Vorbildung besonders seit der Machtergreifung streng durchgeführt. Ist aber der Auslesegrundsatz bei den entsprechenden Beamtenstellen durchgeführt, so muß für den freien Anwaltsberuf dasselbe gelten oder als Forderung erhoben werden, da es sonst als im Durchschnitt als das Sammelbecken minderbegabter Juristen dienen oder zu mindest scheinen würde. Es muß bewirkt werden, daß die Anwaltschaft durch Anwendung des Auslesegrundsatzes so gestaltet wird, daß dieser Beruf seinem inneren Gehalt nach dem Begabten ebensoviel Anreiz bietet wie die beamteten Rechtswahrerberufe mit abgeschlossener, juristischer Vorbil-

dung. Der wiederholt vorgetragene Gedanke einer sog. Notengrenze, d. h. die Zulassung zur Anwaltschaft davon abhängig zu machen, daß die zweite juristische Staatsprüfung mit einer gewissen Qualifikation bestanden wird, wurde abgelehnt, da bei einem in vieler Hinsicht willens- und charaktermäßig betonten Beruf, wie es die Anwaltschaft ist, die Prüfungsnote als Maßstab der Eignung erheblichen Bedenken begegnet. Dagegen bestand Einmütigkeit über die grundsätzliche Brauchbarkeit und praktische Durchführbarkeit des Vorschlags, als Anwalt nur den zuzulassen, der sich im Anschluß an die zweite juristische Staatsprüfung in einer mindestens zweijährigen anwaltlichen Ausbildung bewährt und diese Bewährung vor Vertretern der Anwaltschaft nachgewiesen hat. Die Durchführung dieses Gedankens ist ja nichts Neues, er war schon im Selbsthilfeprogramm aufgestellt. Bei der praktischen Ausgestaltung der Anwaltsgehilfenzeit sollen die Vertreter der Anwaltschaft in enger Fühlung mit den maßgeblichen Vertretern der Jungjuristen im BNSDJ darum bemüht sein, daß in der Übergangszeit keine unbilligen Härten entstehen, daß insbesondere die wirtschaftliche Lage der Anwärter während der 2jährigen Tätigkeit gesichert erscheine, und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten genau geprüft werden. Der Leitsatz I, Ziff. 2 war schon im Selbsthilfeprogramm aufgestellt. Die Bemühungen des Reichsfachgruppenleiters sowie die des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer hatten dazu geführt, in zahlreichen Einzelfällen das vielfach noch vorhandene Mißverständnis über die Aufgaben des Anwalts im neuen Staat zu beseitigen, das sich letzten Endes immer wieder daraus erklärte, daß von dem Advokaten der liberalistischen Epoche auf den heutigen Anwalt geschlossen wird, und daß darüber hinaus vielfach Ansätze zu verzeichnen sind, daß ein richtiges Verständnis für die Aufgaben des Anwalts sich von innen heraus anbahnt. Ziff. 2 bedeutet die gesetzliche Bestätigung der Berufsaufgabe der Anwaltschaft. Der 3. Leitsatz befaßt sich mit der Syndikusfrage. Diese ist durch das Ges. v. 20. Dezember 1934 noch nicht vollständig gelöst.

Im Gesetz v. 20. Dezember 1934, § 31 Abs. 2, ist nämlich bestimmt, daß der Rechtsanwalt im bürgerlichen Streitverfahren usw. seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollm. zu versagen hat. Damit ist nur klargestellt, daß die sog. Formalanwälte, d. h. diejenigen, welche beruflich als Syndikus tätig und nur formell als Anwälte zugelassen sind, die streitige Anwaltstätigkeit da, wo es für sie in erster Linie in Betracht käme, nämlich für ihre Firma oder ihren

Verband, nicht ausüben können. Dagegen ist die Frage, ob die Zulassung einem Syndikus aus dem Gesichtspunkt zu versagen sei, daß die Ausübung seines Syndikus-Berufes mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar sei, nach wie vor der Rechtsprechung überlassen. Es ist aber im Interesse völliger Klarheit erwünscht, daß die Unvereinbarkeit beider Berufe klar durch das Gesetz ausgesprochen wird. Der Fachgruppenrat hat sich nicht mit der Frage befaßt, ob den bereits zur Anwaltschaft zugelassenen Syndizi mit Rücksicht auf die neue Fassung die Zulassung zurückgenommen werden solle [1]).

Die im Abschnitt V vereinigten Leitsätze sind das Ergebnis einer eingehenden Aussprache über die Belange der Amtsgerichtsanwälte einerseits und der Landgerichtsanwälte andrerseits zwischen zwei berufenen Mitgliedern des Reichsfachgruppenrats. Es könne mit Genugtuung festgestellt werden [2]), daß die Aussprache sich von dem früheren erfolg- und ausweglosen Interessenwiderstreit fernhielt, und daß man beiderseitig ernstlich bemüht gewesen sei, die berechtigten Gesichtspunkte des anderen Teils mit in Betracht zu ziehen und in den eigenen Vorschlägen zu berücksichtigen. Das Ergebnis war, daß der Reichsfachgruppenrat sich entschlossen hat, an der im Zuge befindlichen Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte bei dem Landgericht festzuhalten. Dem trägt Ziff. 1 Rechnung. Vom Standpunkt der Landgerichtsanwälte wurde ausgeführt, daß die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte ihre wirtschaftliche Lage bedrohe, daß die simultan zugelassenen Amtsgerichtsanwälte ihre Landgerichtssachen nicht mit der Sorgfalt und Gründlichkeit betreuen, wie der ortsanwesende Landgerichtsanwalt dies zu tun pflege. Demgegenüber wurde mit Recht betont, daß im Zeitalter des modernen Verkehrs die Entfernung vom Gerichtsort des Landgerichts eine immer geringere Rolle spielt. Schon jetzt könne gesagt werden, daß es in den meisten Fällen dem Amtsgerichtsanwalt ohne besondere Verzögerung möglich sein werde, das Landgericht seines Bezirkes zu erreichen. Diese Entwicklung werde mit der zunehmenden Verbesserung der Verkehrsbedürfnisse, welche von der Regierung mit aller Kraft angestrebt werde, weiter vorwärts schreiten. Hervorgehoben sei ferner, daß die Mei-

[1]) RA. Dr. Droege, Hamburg, spricht sich gegen die Rücknahme aus, es solle bei der Regelung des § 31 Abs. 2 RAO sein Bewenden haben. Dies solle durch eine Übergangsbestimmung ausgedrückt werden. Vgl. in JW 1935, 1204 und 1206.

[2]) So Dr. H. Droege, RA in Hamburg, Mitglied des Reichsfachgruppenrats Rechtsanwälte und des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer, in JW 1935, S. 1206.

nungsverschiedenheit über die SZ sich praktisch nur zwischen Vertretern kleinerer Städte und Ortschaften abspielt, während die Anwaltschaft der Großstädte der Sachlage entsprechend der Auffassung ist, daß für ihre großstädtischen Verhältnisse die SZ das einzig Gegebene ist. Nach alledem könne der Reichsfachgruppenrat es keinesfalls verantworten, eine dem allgemeinen Gang der Dinge entsprechende Entwicklung aufzuhalten. Auf der anderen Seite bestand bei so gefallener, grundsätzlicher Entscheidung Einmütigkeit darüber, daß nach Kräften alles getan werden müsse, um für die Landgerichtsanwälte einen Ausgleich gegenüber den ihnen aus der SZ ohne Zweifel erwachsenden Schwierigkeiten zu schaffen.

Besonders wesentlich sei die Erklärung, daß eine Gebührenteilung zwischen Landgericht- und Amtsgerichtsanwälten einen Ausgleich der widerstreitenden, wirtschaftlichen Interessen ergeben werde. Es liege auf der Hand, daß das augenblickliche, berufliche Verbot der Gebührenteilung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit für den simultan zugelassenen Amtsgerichtsanwalt, entweder die Sache selbst beim Landgericht wahrzunehmen oder sich lediglich mit der Korrespondenzgebühr zufrieden zu geben, dahin führen müsse, daß die simultan zugelassenen Amtsgerichtsanwälte ihre Landgerichtssachen, wenn irgend möglich und auch unter erheblichen Zeitopfern selbst wahrnehmen, wodurch die von den Landgerichtsanwälten angeführten Mißstände bis zu einem gewissen Grade notwendig bedingt sein müssen. Auf der anderen Seite sei es ebenso offensichtlich, daß der Anreiz für den simultan zugelassenen Amtsgerichtsanwalt, nun auch von seiner SZ beim Landgericht in jedem Falle Gebrauch zu machen, sich erheblich vermindere, wenn bei erlaubter Gebührenteilung der Amtsgerichtsanwalt, wenn er die Sache an einen im Gerichtsort ansässigen Landgerichtsanwalt abgebe, viel Zeit sparen, trotzdem aber die halben Gebühren der Landgerichtsinstanz einschließlich der halben Korrespondenzgebühr in Anspruch nehmen kann. Es liege daher notwendig im Zuge der vorgesehenen grundsätzlichen Regelung, daß die Zulässigkeit der Gebührenteilung zwischen Amtsgerichts- und Landgerichtsanwälten anempfohlen werde. Sache der Reichsrechtsanwaltskammer werde es sein, sich der Angelegenheit vom beruflichen Gesichtspunkte aus anzunehmen, wobei besonders hervorgehoben sei, daß eine Änderung der Gebührenordnung nicht erforderlich sei, sondern es vielmehr genüge, wenn die bisher als unzulässig angesehene Gebührenteilung im Verhältnis zwischen Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälten für zulässig erklärt werde.

3. Nachdem in eingehenden monatelangen Verhandlungen und Beratungen zwischen der Reichsführung des BNSDJ und allen sonst beteiligten Stellen grundsätzliche Einmütigkeit über die Notwendigkeit der Durchführung einschneidender Maßnahmen zur Behebung der Notlage der deutschen Anwaltschaft erzielt worden war, hat auf Anordnung des Reichsjuristenführers RMin. Dr. Frank eine Tagung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates und sämtlicher Gaufachberater, Rechtsanwälte am 22. November 1935, im Hause der Deutschen Rechtsfront in München stattgefunden. Die Tagung, an der bei persönlicher Anwesenheit des Reichsjuristenführers unter dem Vorsitz seines Stellvertreters, Reichsamtsleiter RA. Dr. Raeke, außer den Mitgliedern des Reichsfachgruppenrats sämtliche Gaufachberater und zahlreiche Bezirksfachberater, ferner die beteiligten Sachbearbeiter des RJustizministeriums, der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer und ein Vertreter der Reichsnotarkammer teilnahmen, gab der berufenen ständischen Vertretung der deutschen Anwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme und einheitlichen Willensbildung gegenüber dem Inhalt der vorliegenden und in Aussicht genommenen Gesetzentwürfe [1]). Der Reichsjuristenführer sprach eingangs davon, daß diese Tagung als Zusammenkunft der obersten, ständischen Vertreter der nationalsoz. Standesorganisation der deutschen Rechtsanwälte von standesgeschichtlicher und volksgeschichtlicher Bedeutung sei. Er führte u. a. aus: „Die Ehre des deutschen RA liegt in der Freiheit, die Rechtsstimme und das Rechtsgewissen des Volkes zu sein und zu vertreten. Das ist seine historische Mission. Als deutsche Rechtsanwälte sind wir für den Nationalsoz. aufmarschiert und gegen diese erstarrte Bürokratie angegangen. Wir waren die Revolutionäre, die in den Gerichtssälen gegen den Paragraphenspuk und Aktenthesen angingen. Es geht um die weltgeschichtliche und volksgeschichtliche Mission dieses Berufs nicht etwa deshalb, weil dieser Beruf erhalten werden soll. Nein, weil in dem Umbruch des Staatsaufbaus, den der Nationalsoz. herbeiführte, dem autoritären Staat der autoritäre Repräsentant des Volkswillens und Volksgewissens in der Form des Rechtsanwalts entgegengestellt werden muß. Bleiben wir uns daher darüber klar, jeder Versuch einer irgendwie gearteten Verbeamtung der deutschen Rechtsanwaltschaft wird bei mir auf granitenen Widerstand stoßen". Sehr zu begrüßen

[1]) JW 1935, Heft 49, S. 3448.

sei, so fuhr der RMin. fort, daß das Justizmin. sich ebenfalls mit der Not der deutschen Rechtsanwälte beschäftige und gemeinsam mit dem BNSDJ Maßnahmen ergreife, die zur Erreichung des Erstrebten durchaus geeignet erschienen. Der nach monatelangen Erörterungen jetzt vorliegende und besprochene Gesetzentwurf könne auch von diesem Gremium gebilligt werden. Der Vorschlag des Reichsjustizministeriums, der wie gesagt, der gemeinschaftlichen Arbeit von NSJuristenbund, Reichsrechtsanwaltskammer und Reichsjustizministerium nach monatelangen Beratungen entspringt, gehe davon aus, von einer Zwangspensionierung oder Alterspensionierung der Anwälte abzusehen. Auch dies sei jetzt auf der Tagung zu besprechen. Er selbst sei in diesem Punkt der Meinung, daß man nicht auf der einen Seite sich gegen die Verbeamtung des Berufs aussprechen und auf der anderen gewisse Beamtenvorrechte für sich in Anspruch nehmen könne. Über den zweiten Gesichtspunkt, den Auslesegrundsatz, gab der Reichsjuristenführer folgenden Hinweis: „Es solle dafür gesorgt werden, daß in einem 4 bis 6jährigen Zeitablauf die Zahl der deutschen Rechtsanwälte soweit zurückgedrängt wird, daß den deutschen Rechtsanwälten auch die Existenz gesichert bleibt. Wir haben heute eine innere Not des Anwalts, die in der Verkennung des Rechtsanwaltsberufs liegt, der der Anwalt im deutschen Volke heute noch zum großen Teil anheimgestellt ist. Das, was mit dem Begriff des Advokaten an geschäftsmäßiger Ausnutzung von Streitigkeiten verbunden ist, dieses teils übelwollende, teils negierende Moment in der allgemeinen Anschauung des Rechtsanwaltsberufs müssen wir überwinden. Es muß auch von dieser Stelle aus immer wieder der Appell an das deutsche Volk gerichtet werden, in dem deutschen Rechtsanwalt nicht den geschäftstüchtigen Advokaten der verklungenen liberalistischen Epoche sehen zu wollen, sondern den treuen, unermüdlichen Kämpfer für die Rechtssicherheit, Rechtswahrheit und Rechtsklarheit in Deutschland, der oft genug heldenhafte Opfer bringt zur Durchsetzung seiner Existenz ....". Anschließend erwähnte der Reichsjuristenführer auch die bei jeder nur erdenklichen Gelegenheit an ihn herangetragene Auffassung und den Willen der deutschen Anwälte, abzurücken von jenen „Kollegen", die als echte Juden in deutschen Gerichtssälen die Dekadenzjuristerei einer vergangenen Epoche fortführten und die Rechtsstätten zu Börsenplätzen ihres händlerischen Geistes zu erniedrigen versuchten. Die Beseitigung dieser und aller unwürdigen Elemente

aus der Anwaltschaft sei ein Gebot des Nationalsozialismus. Die Not der Anwaltschaft erheische eine grundsätzliche Lösung und Behandlung. Der Reichsjuristenführer dankte allen an dem Gesetzentwurf zur Behebung der Not der Anwaltschaft beteiligten parteiamtlichen und staatlichen Dienststellen und billigte grundsätzlich die vorgelegten Entwürfe.

Weiter wurde ausgeführt[1]), von Seiten der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte waren von vornherein die schwerwiegendsten Bedenken geltend gemacht worden gegen die zunächst vom RJM in seinem im Juni ds. Jahres herausgegebenen Entwurf aufgenommenen Vorschläge des Pg. RA Prof. Dr. Noack, die über 65 Jahre alten Berufsgenossen zwangsweise zu pensionieren. Die Durchführung dieses Vorschlags würde für die Betroffenen eine außerordentliche Härte bedeuten, der Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit aber keine wesentliche Erleichterung bringen, zumal die alljährlich in die Millionen gehenden Kosten von den verbleibenden Rechtsanwälten aufgebracht und zum erheblichen Teil durch Kürzung der ohnedies herabgesetzten Armenrechtsgebühren gedeckt werden sollten, wodurch zahlreichen jüngeren Anwälten das bisherige Mindesteinkommen völlig entzogen worden wäre. Während der Entwurf über „Die Deutsche Rechtanwaltskammer" auf Drängen der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte im RJM einer weiteren Bearbeitung unterzogen wurde, schlug die Reichsfachgruppe Rechtsanwälte vor, daß unter anderen Gesetzen auch das Gesetz zur Änderung der RAO verabschiedet werden möge. Zur Begründung für die Vorschläge in dieser Richtung wurde darauf hingewiesen, daß es dringend erwünscht sei, daß durch einen abschließenden, gesetzgeberischen Akt den Rechtsanwälten und allen beteiligten Volkskreisen klar vor Augen gestellt wird, daß nunmehr nach allen Richtungen die deutsche Anwaltschaft auf eine neue, sichere Grundlage gestellt ist.

In einem weiteren Vorschlag habe sodann auch die Reichsfachgruppe Rechtsanwälte mit ausführlicher Begründung darauf hingewiesen, daß statt der zwangsweisen Pensionierung der älteren, arischen Rechtsanwälte eine stärkere Ausschaltung des jüdischen Elements aus der Anwaltschaft eine wesentlich größere Entlastung für die gesamte Anwaltschaft und auch eine gerechtere Lösung sein würde. Diesem letzteren Vorschlag sei dann erfreulicherweise durch die Nürnberger Gesetzgebung ein außerordentlich starker

[1]) JW 1935, Heft 49, S. 3449.

Rückhalt gegeben und dementsprechend in einer erneuten Eingabe an den Reichsjustizminister darauf hingewiesen worden, daß nunmehr der Weg für eine Ausschaltung des jüdischen Elements aus der Rechtsanwaltschaft als anerkanntem Organ der deutschen Rechtspflege freigeworden sei. Die vorstehend aufgeführten und ausführlich begründeten Vorschläge der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte seien Gegenstand wiederholter Beratungen und Besprechungen im RJM gewesen, wobei die im einzelnen entgegenstehenden Schwierigkeiten eingehend erörtert worden seien.

Nachdem die Einladungen zu der heutigen Tagung hinausgegangen seien, habe auch der Reichsjustizminister auf Anregung des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer deren Präsidium und die Vorsitzenden der Vorstände der deutschen Anwaltskammern am 18. November drahtlich zu einer dringenden Besprechung der Lage der deutschen Anwaltschaft auf Dienstag, den 19. Nov. 1935 um 10 Uhr in das Reichsjustizministerium geladen. Diese Besprechung habe in mehrfacher Beziehung eine erfreuliche Klärung der Lage herbeigeführt, und zwar sowohl in negativer wie auch in positiver Beziehung. Er führte dazu weiter aus:

In negativer Beziehung sei zunächst festzustellen, daß nunmehr das Projekt der zwangsweisen Pensionierung auch vom RJM in Würdigung der hiegegen vorgebrachten schweren Bedenken grundsätzlicher, persönlicher und finanzieller Art endgültig fallen gelassen worden sei. Andrerseits werde aber in erhöhtem Maße von der durch die Anwaltsnovelle v. 20. Dezember 1934 gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden müssen, die Zulassung auch dann zurückzunehmen, wenn ein Anwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte — also auch wegen hohen Alters — zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dauernd unfähig sei. Denn durch die Rücksichtnahme auf die älteren Berufsgenossen solle nicht ermöglicht werden, daß auch noch solche Anwälte den Beruf ausüben können, die wegen hohen Greisenalters etwa die Parteirollen verwechseln. Abgelehnt sei der von einem Berliner Anwalt angeregte Gedanke der Schaffung einer Rechtsschutz-Sozialversicherung in der Weise, daß entweder die gesamte Anwaltschaft verbeamtet wird oder von jedem Volksgenossen, ganz gleich ob er rechtsschutzbedürftig ist oder nicht, als Sondersteuer ein bestimmter Monatsbetrag in eine große Kasse zu zahlen ist, aus de-

ren Mitteln alsdann den rechtsschutzbedürftigen Volksgenossen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Frage der Herabsetzung der landgerichtlichen Zuständigkeit auf 500.— Mk. muß nach Auffassung der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 1936 allgemein einzuführenden Simultanzulassung und der gleichzeitig zuzulassenden Gebührenteilung zwischen Amts- und Landgerichtsanwälten geregelt werden.

Positiv werde die wesentlichste und grundlegendste Bestimmung der neuen RAO darin bestehen, daß nach dem Vorbild der neuen Vorschriften für die Erlangung des Richteramts auch die Zulassung zur Anwaltschaft grundsätzlich nur dann ausgesprochen werden könne, wenn der Anwärter eine Probedienstzeit und außerdem eine Anwärterzeit von 3 Jahren absolviert hat. Auf diesem Weg werde zunächst praktisch eine Sperrung des Zugangs zur Anwaltschaft für die Dauer von vier Jahren herbeigeführt, was bei einem gegenwärtigen, normalen Abgang von jährlich 800 bis 1000 Anwälten dahin führen wird, daß innerhalb der nächsten vier Jahre nach Verkündung des Gesetzes einerseits kein Anwalt neu zugelassen und andrerseits die bisherige Anwaltszahl um etwa 3600 auf etwa 15000 sinken wird. Eine weitere Senkung wird dadurch erreicht werden müssen, daß der Inhalt der Nürnberger Gesetzgebung auch auf die Zusammensetzung der deutschen Anwaltschaft als eines anerkannten Organs der deutschen Rechtspflege zur Anwendung gebracht wird. Dies entspricht auch der gelegentlich des Nürnberger Parteitags von Staatssekretär Dr. Freisler als Vertreter des RJM bei der Tagung des Reichsrechtsamts abgegebenen Erklärung, daß die grundsätzliche Frage, ob auf Grund der Nürnberger Gesetzgebung die Juden auch aus der deutschen Anwaltschaft auszuscheiden haben, nur eine rethorische Frage sei. Wenn aber etwa eine Konzession des Inhalts gemacht werden sollte, daß in der deutschen Anwaltschaft bis auf weiteres so viel Voll- und $^3/_4$ Juden belassen werden, wie dem Prozentsatz des jüdischen Gastvolkes in Deutschland gegenüber dem deutschen Volk entspricht, so wird man ohne besondere Schwierigkeit die in Betracht kommende Zahl feststellen können. und bei der zu treffenden Auswahl in erster Linie berücksichtigen müssen, die nachweisbar während des Weltkrieges wirklich an der Front gekämpft haben und insbesondere hierbei verwundet worden sind oder hohe Kriegsauszeichnung erlangt haben.

In der außerordentlich vielgestaltigen Aussprache, die sich bis

in die Nachmittagsstunden ausdehnte und in der Vertreter aus allen deutschen Gauen zu Worte kamen, ergab sich die einmütige Zustimmung zu den von der nationalsozialistischen Führung des deutschen Rechtswahrerstands und insbesondere der deutschen Anwaltschaft bisher getroffenen und in Vorschlag gebrachten Maßnahmen, durch die einerseits die Notlage der Anwälte wirtschaftlich behoben und andrerseits der deutschen Anwaltschaft eine neue Grundlage für die freudige Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben gegeben werden soll. Unter weitgehender Berücksichtigung der in der Aussprache geltend gemachten Gesichtspunkte wurden die Ergebnisse der Tagung zu folgenden Grundforderungen und Leitsätzen zusammengefaßt:

1. In die RAO ist zur Beseitigung der in weiten Kreisen des Volkes und auch bei nachgeordneten Parteiinstanzen z. Z. noch bestehenden falschen Vorstellungen über die Bedeutung und die Aufgabe des Anwaltsberufs eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Rechtsanwaltschaft kein Gewerbe, sondern ein freier Beruf ist.

2. Zwecks Sicherung des Erfolgs der zur Gesundung des Rechtsanwaltsberufs durchzuführenden Maßnahmen sind gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen RAO die nachstehenden Gesetzesänderungen in Kraft zu setzen:

a)bei grundsätzlicher Durchführung der SZ zum 1. Januar 1936 Herabsetzung der landgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze auf Mk. 500.—.

b) Verbot der Umgehung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten durch Vereinbarung anderer Gerichtsstände (Prorogation).

c) Einführung der Anwaltsgrenze für Schiedsgerichtssachen mit solchen Streitigkeiten, welche die Streitwertgrenze der Amtsgerichte überschreiten.

3. (Bei der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der RRAKammer sowie der Präsidenten der örtlichen Anwaltskammern ist die verantwortliche Mitwirkung des BNSDJ als der berufsständischen Vertretung der deutschen Rechtsanwälte sicherzustellen), desgleichen bei der Bestellung von Anwaltsassessoren zu Rechtsanwälten. Der Grundsatz, wonach bei Beamtenernennungen die Gauleiter der Partei zu hören sind, ist auch bei der Bestellung von Anwaltsassessoren zu Rechtsanwälten entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist jede Art von Verbeamtung der Anwaltschaft und ihrer Organe abzulehnen.

4. Die Durchführung der Nürnberger Gesetzgebung ist auch im Bereiche der Anwaltschaft in einem dem Bedürfnis der deutschen Rechtspflege entsprechenden Umfang zu beschleunigen, wobei die in dieser Hinsicht erforderlichen Sofortmaßnahmen nicht deshalb zurückgestellt werden dürfen, weil der alsbaldigen Durchführung dieser Maßnahmen in der freien Wirtschaft oder bei anderen freien Berufen z. Z. noch Hindernisse entgegenstehen, die bei der Anwaltschaft in keiner Weise vorhanden sind. In Durchführung all dieser Maßnahmen und Vorschläge erging schon am 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1470) das Zweite Gesetz zur Änderung der RAO. Auf Grund der Ermächtigung im Artikel VII dieses Gesetzes wurde am 21. 2. 1936 die RAO in ihrer neuen Fassung als Reichs-Rechtsanwaltsordnung bekanntgemacht (RGBl. 1936 I, S. 1074).

§ 11. Grundgedanken und Vorspruch der RAO v. 21. Februar 1936.

Die „Freiheit der Advokatur", wie sie im liberalen Staat zunächst als Forderung erhoben und dann zum Grundsatz gesetzlicher Regelung gemacht wurde, mußte bestimmt sein durch die damaligen Auffassungen von Volk, Staat und Recht. Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts führte sein wesentliches Gedankengut zurück auf die fränzösische Revolution und auf den kämpferischen Gegensatz zum Absolutismus des 18. Jahrhunderts. In allen Schriften aus der zweiten Jahrhunderthälfte über die Stellung der Anwaltschaft, in den Beratungen der Justizkommission und in den Verhandlungen des Reichstags über die Justizgesetze erscheint dieser Gegensatz als bestimmend[1]). Der einzelne Bürger war ängstlich darauf bedacht, die errungene Freiheit nicht wieder zu verlieren und betrachtete mit Mißtrauen sämtliche Anordnungen der Behörden. Der damaligen Zeit erschien der Staat als ein eigenwilliges Gebilde mit eigenem Herrschaftsanspruch, losgelöst von dem Einzelnen. Vom Freiheitsideal der westlichen Demokratie beeindruckt, sah man vor sich das abschreckende Beispiel der letzteren preußischen Justizgeschichte: Man entsann sich, daß Friedrich Wilhelm I. einen Verfolgungsfeldzug

[1]) vgl. zu diesem § die Referate der Rechtsanwälte Prof. Dr. Noack, Halle, u. RA. Dr. Seydel, Berlin auf der Arbeitstagung der Reichsgruppe RAe des NSRB anläßl. des deutschen Juristentags 1936, 18. 5. in Leipzig. — JW 1936, S. 1746 u. 1817.

gegen die Advokaten eröffnete und einzelne auf Festung gesperrt hatte. Der Versuch des Großkanzlers Carmer, die Anwaltschaft völlig zu beseitigen und sie durch beamtete Assistenzräte zu ersetzen, war noch in frischer Erinnerung. Wie Gneist in seiner Kampfschrift über „Die freie Advokatur" seinen Zeitgenossen nachwies, war auch der preußische Rechtsanwalt nach 1800 noch weit davon entfernt, frei und unabhängig zu sein. Der Staat erschien als der erste Feind und das erste Hemmnis: Freiheit vom Staat war die wichtigste Losung, unter der sich die Verteidiger einer freien Advokatur zusammenfanden, und sie verstanden darunter zunächst die Freiheit der Zulassung, den Gegensatz zum Zulassungssystem des Absolutismus. Wer gewisse Voraussetzungen erfüllte, der mußte zur Anwaltschaft zugelassen werden. Nicht das Ermessen oder wie man sagte die Willkür der Justizverwaltung oder einer anderen Stelle, sondern nur eng begrenzte, gesetzliche und „objektiv greifbare Gründe" sollten die Versagung der Zulassung rechtfertigen[2]). Diese Forderung barg einen sehr politischen Gehalt: Der Anwalt mußte den einzelnen Bürger in seiner Freiheit verteidigen können ohne Rücksicht auf irgend welche Bindungen oder Nachteile. Er durfte also bei seiner Zulassung nicht etwa einer Kontrolle unterliegen, deren ausschlaggebender Faktor das Ermessen einer staatlichen Behörde war. Denn sonst könnte vielleicht der Staat nur ihm genehme Personen zulassen. Und es war doch gerade die Pflicht des Anwalts, den vom Staat bedrohten Bürger selbst gegen den Staat zu schützen.

Auch die Freiheit der Ausübung des Berufs stand unter dem Zeichen der Gegensätzlichkeit zwischen Einzelnem und Staat. Der Anwalt war wie der Richter nur dem Gesetz unterworfen, aber dieses Gesetz hatte die Aufgabe, den Interessenbereich zwischen Staatsmacht und Freiheitswillen des Einzelnen scharf abzugrenzen. Das Parlamentsgesetz war Schranke für den Bürger sowohl als auch für den Staat. In der Aufgabe des Anwalts, unabhängiger Wächter des Gesetzes zu sein, erblickte man schlechthin die Aufgabe, den Schutz des Bürgers vor Übergriffen des Staats wahrzunehmen. Die Weltanschauung der individuellen Ungebundenheit sah im Richter die Staatsmacht. Zur Rechtfertigung der freien Anwaltschaft wurde offen der Satz aufgestellt, es müsse den unabhängigen Parteivertreter geben, der in der Lage sei, die

[2]) So der Abg. Dr. Lasker in Siegel, Die gesamten Materialien zur RAO, Leipzig 1883, S. 27.

rechtskundige Partei vor der im Richter verkörperten Staatsgewalt zu schützen. Der Anwalt als Kämpfer für den gesetzlich geschützten Bereich des Individuums forderte demnach eine Freiheit, die sich im Negativen, im Nichtzwang, in der Verneinung der Staatsherrlichkeit erschöpfte. In der Zeit vor 1933 hatte man durchaus erkannt, daß eine solche Freiheit, verstanden als bloße Bindungslosigkeit, die Anwaltschaft nicht mit einem Ideal erfüllen könne. Man hat deshalb versucht, die positiv als Freiheit vom Auftraggeber, als Freiheit des Wettbewerbs und des Tüchtigen zu bestimmen und damit neu zu beseelen. Alle diese Versuche sind gescheitert und mußten damals scheitern. Ein halbes Jahrhundert hindurch blieb die Freiheit in jenem negativen Sinn weltanschaulich-politisch bestimmt. Wer dieses Heiligtum der freien Advokatur bedrohte, der „legte die Axt an die Wurzel der Anwaltschaft“ [3]), der konnte sicher sein, die professionellen, liberalen und demokratischen Schreiber zum Anwaltsrecht in Scharen zu entrüstetem Protest wachzurufen. Unter dem Zeichen dieser Freiheit blieb die Anwaltschaft, wie man es noch im Jahr 1932 von den damaligen Vertretern des Berufs hörte, die letzte starke Säule des rettenden Gedankens des Individualismus, — aber auch eine Summe von Juristen, die keine tragende Idee zur Einheit verband.

Dieser Begriff der Freiheit ist für uns heute wertlos. Es genügt aber nicht, den Gegenstandspunkt zu der liberalen Auffassung einzunehmen, sondern man muß von der heutigen Auffassung von Volk und Staat, von Richter und Recht ausgehen. Der Ausgangspunkt der nationalsoz. Lehre liegt nicht im Staat, sondern im Volk. Indem man das Volk als das Bleibende erkennt, sieht man in ihm den einzigen Zweck. Es kann daher das Ziel jeder Idee und jeder Einrichtung in einem Volk nur sein, das von Gott geschaffene Volk als Substanz körperlich und geistig gesund, ordentlich und rein zu erhalten. Von diesem Grundsatz aus, den der Führer auf dem Parteitag der Freiheit verkündet hat, verliert der Staat seine Bedeutung als eigene Größe mit eigenem Herrschaftsanspruch. Er ist nichts als Mittel zur Erhaltung und Förderung dieser völkischen Gemeinschaft. Auch das Recht ist nun Ordnung des völkischen Seins, eine umfassende und allgegenwärtige Ordnung, die bestimmt ist durch die innere Gesetzlichkeit der geschichtlichen Erscheinung Volk. Diesem Recht als der Lebensordnung der Volksgemeinschaft

---

[3]) So JW 1914, S. 289.

dient der Richter an hervorragendem Platz. Er ist nicht mehr Exponent einer Staatsgewalt, sondern in einem weiteren Sinn, ebenso wie der Anwalt, Wahrer der völkischen Ordnung. Also die Gleichrichtung auf das eine Ziel ist das Bestimmende. Deshalb ist mit dem negativen Freiheitsbegriff des Liberalismus heute nichts mehr anzufangen. Wie soll sich der Anwalt gegen den Staat, gegen den Richter wenden, die wenn auch an anderer Stelle, dem gleichen Ziel zugewandt sind. Diese Freiheit der Advokatur hat, ohne viel beklagt zu werden, nach Wegfall ihrer weltanschaulichen und politischen Voraussetzungen auch organisatorisch ihr Ende gefunden.

Durch die neue Anwaltsordnung und die neuen Zulassungsbestimmungen ist die einst viel umkämpfte Freiheit der Advokatur in diesem negativen und liberalen Sinn aufgehoben, nicht eigentlich aus dem Grund der Überfüllung des Anwaltsstandes, sondern aus jenen inneren weltanschaulichen und politischen Gründen. Nur aus dem neuen Beruf des Anwalts als Rechtswahrer und aus seiner Einordnung in den umfassenden Stand fließt seine Aufgabe und folgt seine Freiheit. Seine geschichtlich gewordene Berufsarbeit, gesetzlich anerkannt und aus dem Volksleben nur von Theoretikern wegzudenken, führt den Anwalt mitten ins Leben hinein. Er sieht das Leben da, wo es noch gesteuert und gestaltet werden kann, bevor es zum operativen Eingriff des Urteils kommt. Dieses Mittendrinstehen im menschlichen und wirtschaftlichen Ablauf ist das eigentlich kennzeichnende seiner besonderen Rechtswahreraufgabe. Dazu bedarf er des Vertrauens des ganzen Volkes. Ein Ausdruck dieser seiner Aufgabe ist die Tätigkeit in den NS-Rechtsbetreuungsstellen, die ihm gleichsam als Amt von der Nation aufgetragen ist. Seine Aufgabe begründet zugleich die Bindung des Anwalts an die Volksgemeinschaft und ihre Gesetzlichkeit, eine Bindung, der jedes Glied der Gemeinschaft unterworfen ist, und die sich wohl mit dem freien Beruf des Anwalts verträgt. In dieser Bindung kommt auch die Gegensätzlichkeit der Stellung des Anwalts gegenüber der im absoluten Staat zum Ausdruck. Im absoluten Staat war der Anwalt auch gebunden, aber an den Staat als solchen, dem das unmündige Volk nur als Gegenstand der Beherrschung diente, an den Staat, der mit eigenem Machtanspruch dem Untertan gegenübertrat. Freiheit im Sinn des Nationalsozialismus ist „letzte Verantwortung". Es kann nicht darauf ankommen, einen Beruf darnach zu beurteilen, ob in ihm der Einzelne tun kann was er will. Der Unterschied zwischen freiem Beruf und nicht freiem Beruf liegt letzten Endes darin, ob die Berufsbetätigung auf die Schul-

tern eines anderen abfließt. Wenn der Justizwachtmeister, der Richter, der Angestellte beim Anwalt, wenn der angestellte Künstler, der angestellte Ingenieur, Fehlhandlungen vornehmen so trifft die Verantwortung immer den Vorgesetzten. Der Arzt, der freischaffende Künstler, der Anwalt trägt letzten Endes die Verantwortung allein vor seinem Gewissen, weil ihm niemand diese Verantwortung abnehmen kann. Aus diesem Grunde ist er frei.. Dies gilt auch für den selbständig Wirtschaftenden, auch der Kaufmann zählt somit zu den freien Berufen[4]).

Die Gründe, die zu dem Erlaß der RAO führten, hat die Staatsführung im Vorspruch: „Der Rechtsanwalt ist der Berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht. Die Rechtsanwaltschaft so zu erhalten, daß sie ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, erachtet die Reichsregierung für ihre ernste Pflicht. Sie sieht in dem jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand und darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Um dieser Gefahr zu begegnen und den Nachwuchs vor unausbleiblichen Enttäuschungen zu bewahren, hat die Reichsregierung das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1470) beschlossen". — zu diesem Gesetz unmißverständlich dargelegt. Sie sind von amtlicher Stelle näher erläutert worden[5]).

Auf Grund des zweiten Änderungsgesetzes v. 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1470) erhielt die RAO die Neufassung. Der Vorspruch des Gesetzes ist in die Formel der Bekanntmachung und in den Vorspruch der neuen Reichsrechtsanwaltsordnung (RRAO) übergegangen.

Der Vorspruch ist an die Stelle des § 26 RAO bisheriger Fassung getreten. Diese Bestimmung lautete: „Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die StPO und die KonkO Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reiches Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen".

---

[4]) Der Begriff „freier Beruf" hat sich geschichtlich gesehen dauernd verändert. Der Römer verstand unter artes liberales etwas ganz anderes als das Mittelalter, von dem nur die reinen akademischen Berufe als freie angesehen wurden. Und die Neuzeit hatte auch diesen Rahmen schon lange gesprengt. Heute sind freie Berufe alle diejenigen, die letzte Verantwortung tragen.

[5]) RM Dr. Gürtner und Staatss. Dr. Freisler in Deutsche Justiz 1935 S. 1789 u. 1790.

Diese längst zu eng gewordene Umschreibung war in einer ganzen Anzahl von Einzelgesetzen erweitert und ergänzt worden [6]). Alle diese Einzelbestimmungen sind, soweit sie sich auf das Reichsgebiet beziehen, in dem Vorspruch zur RRAO aufgegangen und bestehen nur noch als Auslegungsrichtlinien fort.

Während die seitherige Gesetzgebung nur einen schüchternen Anfang zu einem Neuaufbau und einer Neuorganisation, insbesondere der Anwaltschaft, bedeutete, ging die nationalsoz. Gesetzgebung mit Erlaß des 2. Gesetzes zur Änderung der RAO einen großen Schritt in der Erreichung ihres Zieles weiter, eine gesunde, deutsche Rechtspflege aufzubauen. Mit den einleitenden Worten des Vorspruchs ist zum Ausdruck gebracht, daß die Reichsregierung im Interesse des juristischen Nachwuchses und der Rechtspflege selbst nicht davor zurückgeschreckt ist, zunächst in die Interessen der juristischen Jugend tief einschneidende Maßnahmen durchzuführen [7]).

§ 12. Die Ausgestaltung des Probe- und Anwärterdienstes (§§ 2 bis 14 RRAO).

Der Werdegang zum Rechtsanwalt ist völlig neuartig geordnet, ohne Beispiel aus der Geschichte Deutschlands und seiner Länder. Die Einrichtung der Probe- und Anwaltsassessoren wird eingeführt. Der Assessor, der zum Richteramt Befähigte [1]), der seine Zulassung als Rechtsanwalt erstrebt, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst zu unterziehen (§ 2 RRAO). Die Neuregelung ist eine notwendige Folgerung der Voraussetzung der Entscheidung der Bedürfnisfrage, wie sie in § 15 Abs. 2 RRAO enthalten ist. Da aber nun der einzelne rechtsuchende Volksgenosse auf den Anwalt, der für geeignet befunden wird, ein solcher zu sein und zu werden, an-

[6]) vgl. die Vorbemerkung vor § 31 KO v. Vollmer.

[7]) Dr. Freisler in Deutsche Justiz, Nr. 50, 13. Dez. 35 S. 1790 ff. Eine gesunde Führung der Rechtspflege, eine gesunde Beeinflussung des Werdegangs der Jungjuristen ist nur möglich, wenn man unbekümmert darum, ob es leicht oder schwer ist, eine Maßnahme als populär erscheinen zu lassen, wahrhaftig ist, und dazu gehört, daß man aufhört, dem Jungjuristen vorzugaukeln, ihm biete sich in der Rechtsanwaltschaft eine Existenzgrundlage, dazu gehört positiv, daß man das Seine tut, um einen gesunden Aufbau aller Organe der Rechtspflege sicherzustellen.

[1]) Noack, Mitteilungen Nr. 11, S. 197.

gewiesen ist, so mußte der im ganzen regelmäßig 4jährige Probe- und Anwärterdienst als Forderung und Feststellung der höchsten Qualifikation und Eignung des Bewerbers eingeführt werden. Es soll damit gewährleistet werden, daß der zugelassene Rechtsanwalt nicht erst Versuche an seiner Klientel anstellt, sondern seine Erfahrungen bereits durch selbständiges Handeln unter anwaltlicher Anleitung gewonnen hat. Man kann nicht etwa einwenden, der Werdegang zum Rechtsanwalt sei nun ein zu langer. Wer die Eignung und die Berufung in sich fühlt, Rechtsanwalt zu werden, wird sich hierdurch nicht zurückschrecken lassen. Es herrschte während aller Stufen der Vorbereitung der jetzt beschlossenen Gesetze zwischen allen beteiligten Stellen, dem die Gesetze federführend bearbeitenden JM, dem Reichsrechtsamt der NSDAP, dem BNSDJ und der RRAKammer volle Übereinstimmung, daß der Werdegang zum Rechtsanwalt gleich dem zum Richter und Staatsanwalt sein müsse. Der anwaltliche Probe- und Anwärterdienst ist auch das Gegenstück zum staatlichen Probe- und Anwärterdienst für die Laufbahn des Richters und des Staatsanwalts[2]). Derjenige Assessor, der in den Justizdienst aufgenommen wird, erhält in seinem Probejahr und in 3 anschließenden Anwärterjahren fortlaufend Beschäftigung und Besoldung. Der werdende Rechtsanwalt durchläuft die entsprechende Entwicklung. Der Anwalt, der den Bewerber im Probe- und Anwärterdienst betreut, soll diesem grundsätzlich die Bezüge zahlen. Diese halten sich auf der Mindesthöhe der entsprechenden, staatlichen Bezüge (vgl. §§ 8, 10 der LaufbahnVO). Die Beziehungen zwischen Anwalt und Bewerber sollen grundsätzlich im Wege der Einzelvereinbarung zustande kommen. Würde man anders handeln, so würde innerhalb kurzer Zeit das Ansehen des Rechtsanwalts darunter leiden. Zur Ausübung des Anwaltsberufs gehört eine gewisse Erfahrung. Dieser Tatsache tragen die Bestimmungen über den Werdegang des Rechtsanwalts sehr vieler europäischer Länder Rechnung. So kennt Frankreich einen Vorbereitungsdienst als advocat stagiaire, der 3 bis 5 Jahre beträgt, Polen nach 4jährigem Universitätsstudium einen 2jährigen Vorbereitungsdienst am Gericht und einen 3jährigen beim Rechtsanwalt, Jugoslawien nach Erlangen des Lizentiates der Rechte eine praktische Ausbildungszeit von 5 Jahren und Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung, die Tschechoslowakei nach beendetem Studium einen 5jährigen, praktischen Rechtsdienst beim Rechtsanwalt, Österreich nach erfolgtem

[2]) vgl. die VO über diese Laufbahn v. 29. 3. 1935, BGBl. I, S. 487 und die Durchführungsvorschriften dazu v. 26, 6, 1935, RGBl. I, 812.

Studium und bestandenen drei Staatsprüfungen eine 7jährige Praxis als Konzipient[3]).

Da die Bejahung der Bedürfnisfrage Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist, so muß die Anzahl der in den Probe- und Anwärterdienst zu übernehmenden Assessoren beschränkt werden auf die Zahl der voraussichtlich in der Zukunft notwendigen Anwälte. Daraus ergäbe sich bei der weit größeren Anzahl der Bewerber die Notwendigkeit einer Auslese, die nur nach dem nationalsoz. Leistungsgrundsatz geschaffen werden kann. Der bürokratisch starre und daher tote numerus clausus ist somit endgültig abgelehnt, der dem Leben entsprechende Leistungsgrundsatz entscheidet. Damit soll nicht einem Strebertum Tür und Tor geöffnet sein. Die Auswahl nach § 4 RRAO unter den Bewerbern durch den RM der Justiz hat vornehmlich nach dem Charakter und innerer Haltung, nach Einstellung zu Volk und Staat, und erst in zweiter Linie nach Führung, Fähigkeiten und, besonderer Eignung für den Anwaltsberuf und Dienstleistung zu erfolgen. Nicht schematisch nach den Prüfungsergebnissen. Prüfungen sind auch ein Mittel, aber eben nur e i n Mittel, und das Bild wird unvollständig, wenn nicht ganz falsch sein, wenn nicht Persönlichkeit und Leistunstungen fachlicher Art außerhalb der Prüfung etwa in den drei Jahren des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden. Die Einstellung des Bewerbers zu Volk und Staat und damit seinen Charakter wird am besten die politische Organisation, d. h. der NSRB, seine Fähigkeiten und Leistungen, insbesondere in Bezug auf den Anwaltsberuf, am besten der Präsident der Anwaltskammer beurteilen können, in der der Bewerber seine Ausbildung genossen hat[4]).

Hat der Reichsminister der Justiz dem Antrage auf Übernahme in den anwaltlichen Probedienst stattgegeben, so übernimmt der Oberlandesgerichtspräsident den Assessor bei Antritt des Probedienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt zur Beschäftigung. Der Probeassessor tritt zu dem ausbildenden Rechtsanwalt in eine Art Dienstvertragsverhältnis (n. BGB), mit öffentlichrechtlich normiertem und unabdingbarem Inhalt, (nicht

---

[3]) Vollmer in „Deutsche Justiz" 1935, Nr. 47; — 97. Jahrg. 13. 12. 35 S. 1793.

[4]) Daher haben nach der Ausf.VO. des RJM. v. 29. 1. 36 drei Instanzen die Urteilsgrundlage für den Justizminister zu schaffen: der OLG Präsident, der Gauführer des NSRB und der Präsident der Anwaltskammer.

etwa in ein Beamtenverhältnis), sowohl in Bezug auf die Rechte, als etwa die Höhe der Besoldung, als auch insbesondere auf den Zweck, der mit dem Vertrag erreicht werden soll, also auf den Inhalt der Pflichten, die der Probeassessor übernimmt. Die Disziplinargewalt gegenüber dem Assessor wird vom Staat ausgeübt, nämlich von dem Oberlandesgerichtspräsidenten, der sein einziger Vorgesetzter ist. Dieser hat die Inpflichtnahme und Zuweisung an einen Rechtsanwalt zu besorgen (§ 7 RRAO), das Aufsichts- und Rügerecht und die Schlußbeurteilung[5]). Insbesondere hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer keine Disziplinargewalt. Der Assessor hat jedoch gewisse Gehorsamspflichten sowohl gegenüber dem Oberlandesgerichtspräsidenten als auch gegenüber den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer und dem ausbildenden Rechtsanwalt[6]).

Der Probedienst steht dem Inhalt nach zwischen der Tätigkeit eines Referendars und der des Anwaltsassessors. Der Referendar soll seine Rechtskenntnisse erweitern. Wenn er fünf Monate (§ 29 Justizausbildungsordnung v. 22. Juli 1934 RGBl. I, S. 727) bei einem Rechtsanwalt beschäftigt wird, so geschieht das, um ihm aus der Verschiedenartigkeit der Geschäfte, die sich bei einem Rechtsanwalt ergeben, möglichst umfassende Rechtskenntnisse zu vermitteln und seine Auffassungsgabe durch das Stellen schnellstens zu lösender Aufgaben im Verkehr mit dem Publikum zu schulen. Daher spricht auch der § 45 von dem Geben der „Anleitung" des Gerichtsreferendars und vom Geben der „Gelegenheit" zu praktischer Arbeit, während im Gegensaz dazu der § 8 RRAO hinsichtlich der Probeassessoren vom „Vertrautmachen" mit den gesamten Aufgaben des Anwaltsberufs spricht. Während der Probeassessor durch die große Staatsprüfung seine allgemeinen Rechtskenntnisse unter Beweis gestellt hat und nun zu erkennen geben soll, ob er sich den Aufgaben eines Rechtsanwalts gewachsen zeigen und seiner Persönlichkeit nach geeignet sein wird. Dazu muß er aber auch mit allen Aufgaben eines Rechtsanwalts betraut werden und inso-

---

[5]) Über Einzelheiten vgl. Vollmer Anm. 1 zu § 8 RRAO.

[6]) Vollmer Anm. 1 zu § 3 faßt es als ein eigenartiges Treu- und Gefolgschaftsverhältnis des öffentlichen Rechts auf, das zur Sicherung eines hochwertigen Nachwuchses für die Berufsgruppe und damit für die gesamte Rechtspflege, andrerseits aber dem Schutz, der Förderung und dem Hineinwachsen der Jungjuristen in den Beruf dient. „Vgl. auch Raabe in Kammerzeitung für die Bezirke der OLGe Breslau, Dresden und Naumburg 1936 S. 6: Diese öffentlichrechtliche Anwartschaft klinge stark an Einrichtungen des Handwerksrechts an. A. A. zu letzterem Noack in Mitteilungen Nr. 11 S. 198: „Vergleiche zu dieser Stellung gebe es bisher im Recht nicht".

fern geschult und unterwiesen werden. Weiter muß er sich vertraut machen können mit den Standespflichten des Anwalts, überhaupt mit dem ganzen Berufsrecht, um die Gefahren zu erkennen, die mit der Freiheit des Berufs im Sinne der Verantwortlichkeit verbunden sind. Die Zeit des anwaltlichen Probedienstes ist demnach die Zeit einer Sonderausbildung. Die Blickrichtung und das Ziel ist dasselbe wie beim Anwärterdienst, nur die Stellung eine wesentlich andere (Ausbildung-Vertretung). Dem Anwaltsassessor stehen bereits die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist. (§ 13 RRAO). Er rückt also im Gegensatz zum Probeassessor in eine Art Ersatzstellung hinein. Die Ausübung der anwaltlichen Befugnisse beruht mithin auf gesetzlicher Ermächtigung, während die Tätigkeit des Probeassessors, soweit anwaltliche Befugnisse gelegentlich von ihm ausgeübt werden, auf Rechtsgeschäft, also auf einer unmittelbaren Übertragung seitens des Rechtsanwalts im einzelnen Falle, beruht.

Die normale Beendigung des Probedienstes erfolgt durch die Überweisung des Assessors seitens des Reichsjustizministers an die Reichs-Rechtsanwaltskammer als Anwärter für den Beruf des Rechtsanwalts. Diese Überweisung geschieht auf Grund eines Berichtes des OLGPräsidenten nach Einholung der Stellungnahme des Gauführers des NSRB und des Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer und hat zur Voraussetzung, daß das Ziel des Probedienstes erreicht ist, d. h. daß die grundsätzliche Eignung für die Anwaltslaufbahn sich erwiesen hat.

Damit tritt der Assessor ganz in den Bereich der Selbstverwaltung der RRAKammer ein. Er tritt immer mehr in die Stellung des freien Anwalts hinein. Es sind ihm Geschäfte auf allen Rechtsgebieten zur Bearbeitung zu übertragen, während die Auswahl des Tätigkeitsgebiets bei dem Probeassessor dem Rechtsanwalt freisteht, dieser den Assessor nur mit den Geschäften eines Anwalts zu befassen und vertraut zu machen hat. (§§ 6, 8 RRAO). Das Ziel des Anwärterdienstes ist es also, den Anwaltsassessor zu dem unabhängigen Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten zu erziehen und zu fördern, dessen Beruf kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht ist.

Der Probeassessor soll im Probedienst ja noch durch seine Beschäftigung geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Erreichung dieses Zieles bei ihm gegeben sind. Der Anwaltsassessor arbeitet an der Erreichung dieses Zieles schon selbst mit. Er soll die

nötige Selbstsicherheit und Unabhängigkeit erlangen, um als vollwertiger Rechtsbetreuer unter alleiniger Gewissensverantwortung nach Beendigung des Anwärterdienstes dem Volksgenossen gegenübertreten zu können. Diese Lern- und Versuchsjahre fielen bisher zum Nachteil der Rechtssuchenden in die ersten Jahre nach der Praxiseröffnung. Daß der Anwaltsassessor[7]) bereits mehr in die Stellung des freien Anwalts hineinwächst, mußte zur Folge haben, daß er nunmehr der Ehrengerichtsbarkeit der RRAKammer[8]) und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer (§ 11 RRAO) unterstellt ist und nicht mehr der Justizbehörde. Die Überweisung an den ausbildenden Anwalt erfolgt auch nicht mehr durch den OLGPräsidenten, sondern durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer (§ 12 RRAO), und mit diesem Anwalt, dem der Assessor zur Ableistung des Anwärterdienstes überwiesen ist, hat er wieder einen Vertrag abzuschließen, wie den des Probeassessors. Zum Ende des dritten Anwärterjahres kann sich dann der Anwaltsassessor um seine Zulassung bei einem bestimmten Gericht bewerben. (§§ 15, 14 RRAO).

Die Frage, ob der Rechtsanwalt verpflichtet ist, einen Rechtsanwaltsanwärter zu übernehmen, muß verneint werden. Es besteht zwar im Einzelfall u. U. eine moralische Pflicht. Gegen den Rechtsanwalt kann auch im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens eingeschritten werden (aber dieser kann niemals wegen der Weigerung ausgeschlossen werden), gezwungen werden zur Übernahme kann er jedenfalls nicht.

Die Vereinbarung einer Wettbewerbsklausel mit dem Anwärter dahin, daß dieser nach Ablauf der 4 Jahre sich nicht am gleichen Gerichtsort niederlasse, wird man im Interesse des Rechtswahrernachwuchses als gültig ansehen müssen, denn sonst wäre wohl in den kleineren und mittleren Städten die Geneigtheit der Anwälte sehr gering, einen Probeassessor zu übernehmen. Nicht kann eingewendet werden, die Vereinbarung einer solchen Wettbewerbsklausel widerspreche dem Sinn und Ziel des Gesetzes und sei daher als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend nichtig. Der Sinn des Gesetzes liegt in diesem Punkt darin, die Ausbildung möglichst aller

[7]) Die Bezeichnung des Anwärters als „Anwaltsassessor" ist keine Amtsbezeichnung, sie ist jedoch ein öffentlicher Titel z. B. im Sinne der §§ 33, 34 STGB und dementsprechend auch strafrechtlich geschützt (§ 360 Nr. 8 STGB).

[8]) Mitglied der RRAKammer ist er jedoch nicht, sondern kann nur als Mitgliedsanwärter zu deren weiterem Verband gezählt werden und hat entsprechende Gehorsamspflichten.

jungen Assessoren zu Rechtsanwälten zu ermöglichen, die nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen im Interesse der Rechtspflege zugelassen werden sollen.

§ 13. Geschlossene Zahl und Auslesegrundsatz i. S. der RRAO.

Als numerus clausus bezeichnet man schlechthin die Festsetzung einer Höchstzahl von Rechtsanwälten (in diesem Zusammenhang), über die hinaus keiner mehr zugelassen wird, sei es nun an einem bestimmten Gericht oder in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk, Gau oder ganzen Deutschen Reich. Noch weiter bis zur völligen Abriegelung des Zustroms zur Anwaltschaft geht die Zulassungssperre, die in der Zeit vor der nationalen Erhebung verschiedentlich vorgeschlagen wurde [1]).

Unter dem Auslesegrundsatz der RRAO versteht man die Übernahme der Assessoren in den Probe- und Anwärterdienst, und ihre Zulassung als Rechtsanwalt, die nach dem jeweiligen Bedürfnis der Rechtspflege, das in naher Zukunft jeweils bestehen wird, sich infolge gewisser, persönlicher Eigenschaften (vgl. § 12 der Arb.) am meisten für den Beruf des Rechtsanwalts eignen.

Zum erstenmal ist ein positiver Vorschlag (seit der RAO 1878), der sich mit der praktischen Ausgestaltung eines zukünftigen numerus clausus beschäftigt, in dem preußischen Justizministerialerlaß von 1894 enthalten [2]). „Die Zahl der bei einem Gericht im Höchstbetrage zuzulassenden Rechtsanwälte wird durch übereinstimmendes Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer für mehrere Jahre im Voraus festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die geringere Zahl maßgebend. Die Zulassung bei einem Gericht muß versagt werden, wenn die für dasselbe festgesetzte Höchstzahl erreicht ist. Sinkt die Zahl der bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte unter die festgesetzte Höchstzahl, so erfolgt die Zulassung aus der Zahl der sich innerhalb einer bestimmten Frist meldenden Bewerber durch die Justizver-

[1]) vgl. letzte Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins in Berlin im Dezember 1932, abgedruckt im Berliner Tageblatt v. 5. Dezember 1932 Nr. 576, vgl. Anm. 2 Fließ Diss. S. 70.

[2]) s. Landsberg, Verhandlungen des 20. deutschen Anwaltstages in Würzburg, Bericht in JW 1911, S. 3.

waltung nach Benehmen mit dem Vorstand der Anwaltskammer“[3]). Dies war ein reiner numerus clausus, dessen gedachte Ausgestaltung vorbildlich wurde für alle späteren Vorschläge, insofern sie eine Höchstzahl festsetzen und die Zahl der zukünftigen Anwälte nach einem Schema bestimmen wollen. Das Ministerium machte (schon damals) Bedenken gegen seinen eigenen Vorschlag geltend. Sie richteten sich gegen die Art, in der die Zulassung der neuen Bewerber erfolgen soll. Dienstalter und Priorität der Meldungen wurden abgelehnt, ersteres aus der Befürchtung, es könne bei den bedeutenderen Gerichten in den großen Städten Mangel an tatkräftigen, arbeits- und leistungsfreudigen Anwälten eintreten, letzteres wegen der Zufallsentscheidungen, die keine Gewähr für die größere Tüchtigkeit des Bewerbers bieten. Zahlreiche Bewerber würden sich bei allen in Betracht kommenden Gerichten auf Jahre als eventuelle Bewerber vormerken lassen[4]). In der Tat sind schon vom Gesichtspunkt der Leistung aus betrachtet Umstände wie Dienstalter und Priorität bloße Zufallserscheinungen, die allerdings gut in das parlamentarisch-liberalistische System passen. Der numerus clausus wurde zunächst um die Jahrhundertwende nahezu von der gesamten Anwaltschaft abgelehnt. Ob er nicht etwa aus Gründen, die nach einem besseren System gesucht hätte, nach dem die Zahl der Anwälte an das vorhandene Bedürfnis hätte angeglichen werden können. Sondern weil man in seiner Einführung den Maßstab der Erwerbswirtschaft angelegt und wieder einmal die „Freiheit der Advokatur“ bedroht sah, und weil angeblich „kulturwirtschaftliche“[5]) Gesichtspunkte entscheidend sein sollten. Obwohl der numerus clausus immer mehr[6]) Anhänger bei der Anwaltschaft gewann, kann diese bis zur nationalsoz. Erhebung nie ganz von dieser falschen Einstellung los. Man erkannte, auch die den n. c. ablehnten, nicht die Gefahren, die dem Anwaltsstand aus der Einführung eines wie immer gestalteten numerus clausus drohten. Dagegen wurde eine Unsumme von Arbeit und nicht zu überblickende Zahl von Vorschlägen an die nähere Ausgestaltung des n. c. verschwendet.

---

[3]) abgedruckt in Reidnitz: Freie Advokatur und n. c. S. 76.

[4]) in Reidnitz a. a. O. S. 76/77.

[5]) daß dieses Wort einen Widerspruch in sich enthält, bedarf keiner näheren Erläuterung. Es wurde damals (1894) nicht gebraucht, aber später erstmals von jüdischen Schriftstellern und Advokaten! vgl. darüber den Verhandlungsbericht in JW 1894 (Beil.) S. 20/21 u. Fließ S. 61 zu Anm. 1.

[6]) s. Fließ Diss. S. 59 bis 86.

So schlägt z. B. Breuer [7]) eine Höchstzahl für jedes Gericht vor. Das Einrücken in eine freie Stelle solle nach dem Dienstalter erfolgen!

Kolsen [8]) hält die Zulassung nach dem Alter für geeignet, um eine politische Beeinflussung auszuschließen. Er ist ein so überzeugter Anhänger des numerus clausus, daß er von ihm glaubt, er werde die Anwaltschaft „in einem halben Menschenalter total heilen, so daß alle die Pflaster und Pflästerchen nicht weiter in Erwägung gezogen zu werden brauchten".

LGR Otto [9]) vertritt eine periodische Festsetzung der Bedürfniszahl durch die Landesgesetzgebungen und Besetzung der freiwerden Stellen durch die Anwaltskammern.

Kulemann [10]) kommt zu dem Vorschlag des Matrikel- oder Listensystems, wonach jeder nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen das Recht auf Eintragung in die Liste und nach der Reihenfolge der Eintragung Anspruch auf Zulassung zu einer freigewordenen Anwaltstelle erhalten sollte, die Feststellung der Zahl sollte auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Niedeck [11]) schlägt Bestimmung der zuzulassenden Anwärter durch das Los vor und zwar gleich zu Beginn des Studiums, damit die „Unsicherheit der Zukunft" wegfalle und der Grundsatz „freie Bahn dem Tüchtigen" nicht durchbrochen werde.

Dieser Plan birgt so ziemlich alle Gefahren in sich, die der Anwaltschaft drohen können, und die sich aus der Einführung eines numerus clausus überhaupt ergeben.

Nach einem bayerischen Vorschlag [12]) soll auf drei bis fünf Jahre im voraus festgestellt werden, wieviele Kandidaten die Referendarprüfung bestehen können. Nach einem besonderen Berechnungssystem? sollen dann die besten Gesamtnoten festgestellt werden, und alle Kandidaten, die bis zur Erreichung der Höchstzahl die besten Gesamtnoten haben, im Vorbereitungsdienst beschäftigt werden und so die Anwartschaft zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erwerben können.

Dieser Vorschlag ist nur scheinbar besser als die anderen, denn er berücksichtigt nicht einmal den Leistungsgrundsatz. Die Lei-

---

[7]) vgl. im einzelnen in DRAZ 1909, 97.
[8]) in DRAZ 1909, S. 170.
[9]) in „Der Tag vom 1. Oktober 1909 Nr. 230 vgl. Fließ Anm. 6 S. 62.
[10]) in DJZ 1910 S. 118.
[11]) Niedeck in JW 1919 S. 440.
[12]) Mitteilungen des bayerischen Anwaltsvereins, Beil. zur BayZ 1919, 34, 82 ff. — vgl. Fließ Diss. S. 67 Anm. 2.

stung für die Zwecke der Anwaltschaft kann nicht durch eine gute Prüfungsnote allein oder auch nur vorwiegend unter Beweis gestellt werden.

Noest [13]) will die 1913 vorhandene Zahl von Anwälten als Höchstziffer für die nächsten 10 bis 12 Jahre festsetzen. (= 12297). Neuzulassungen sollten nur von Zeit zu Zeit in „solchem Maße erfolgen, daß die inzwischen verminderte Anwaltszahl die Höchstziffer erreicht". Die Anwärter sollten sich in eine Vormerkungsliste einschreiben, bei der der Grundsatz prior tempore, potior iure zu gelten habe. Typisch für die Bestrebungen vor der nationalsoz. Erhebung war, daß man glaubte, die Frage des numerus clausus durch Mehrheitsbeschlüsse lösen zu können. Abgesehen davon, daß eine solche Methode nichts für die Beweiskraft des einen oder anderen Vorschlags bedeutete, ergaben sich meist Zweifel, wie ein solches Ergebnis auszulegen sei und schließlich sogar Streit darüber, was denn wirklich das Ergebnis der Abstimmung sei, wie es sich im Anschluß an die wichtigsten Ereignisse im Kampf um den numerus clausus, die Abg. Versammlungen des Deutschen Anwaltvereins 1928 in Frankfurt und 1930 in Leipzig zeigte [14]).

Nicht nur die Art und Weise der Lösung der Frage war den parlamentarischen Mehrheitsbeschlüssen unterworfen, sondern auch der numerus clausus selbst in seinen verschiedensten denkbaren Ausgestaltungen ist eine Einrichtung des parlamentarischen Liberalismus. Er dient notwendigerweise einseitig dem Anwaltstand als solchen, wenn die Zahl der Anwärter starr zu nieder angesetzt wird. Er nimmt dann keine Rücksicht auf den Daseinszweck des Standes innerhalb der Volksgemeinschaft. Diese erheischt, daß der Volksgenosse als Klient eine gewisse Auswahl unter tüchtigen Anwälten hat und daß auch möglichst vielen jungen Rechtswahrern wenigstens ein bescheidenes Auskommen im Anwaltsstand noch gesichert ist. Die Worte eines Rudolf Gneist (a. a. O. S. 57), mit Recht sei die Konkurrenz als die „Lebensluft für den Advokatenstand" bezeichnet worden, welche am sichersten die Anspannung der Kräfte erhält, die der Beruf fordert, welche am gerechtesten das Verdienst des Advokaten zu lohnen vermag, haben immer noch ihre Bedeutung.

Man vergaß auch, daß bei zu niederer Festsetzung der Höchstzahl dem Anwaltstand als Rechtspflegeorgan nicht gedient

---

[13]) Noest in JW 1913 S. 125.
[14]) im einzelnen bei Fließ Diss. S. 69 ff.

sein konnte, denn ein Stand kann sich nicht auf Kosten der übrigen Volksteile erholen. Die gegenteilige Ansicht war gerade die parlamentarisch-liberalistische, die einen Stand auf Kosten aller übrigen heraushob. Wird die Höchstzahl der Anwälte zu hoch angesetzt, so ist der ungesunden Überfüllung nicht gesteuert und damit dem Anwaltstand nicht gedient. Die objektiv richtige Zahl von Anwälten kann aber, besonders unter Berücksichtigung des Aufschwungs und der Ankurbelung des Wirtschaftslebens seit der nationalsoz. Erhebung, der Tendenzen des 1. und 2. Vierjahresplans, und des Neuaufbaus und Umgestaltung der Industrie, nur für den Augenblick und nicht für einen längeren Zeitraum im voraus bestimmt werden. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit eines numerus clausus für die Bedürfnisse der Rechtspflege. Die Art und Weise der Lösung der Frage des n. c. würde allerdings im Dritten Reich keine Schwierigkeiten mehr bereiten. An der liberalistischen Einrichtung des n. c. aber würde die nationalsoz. Weltanschauung nichts ändern können. Beide vertragen sich nicht.

Der Unterschied zwischen dem numerus clausus und der im Einzelfall durchgeführten Regelung der Bedürfnisfrage nach der neuen RRAO ist auch nicht so sehr ein quantitativer. Wenn auch nicht übersehen werden darf, daß in einem bestimmten Zeitpunkt und für diesen in Bezug auf den Gesamtwirtschaftsaufbau eines Bezirks, die Zahl der sozialen Schichtung der Gerichtseingesessenen und die bei dem betr. Gericht der Zulassung vorhandene Arbeitsmenge, die Zahl der Zuzulassenden den Belangen der Rechtspflege besser angepaßt werden kann als dies durch einen numerus clausus geschieht.

Rein qualitativ dagegen birgt jede Ausgestaltung eines numerus clausus eine Ungerechtigkeit in sich. Mit der vorherigen Festlegung der Höchstzahl ist auch die Person des Rechtsanwalt-Anwärters notwendigerweise vorher festgesetzt. Dies ist eine umso größere Ungerechtigkeit, je früher eine Festlegung in dieser Richtung erfolgt. Die Feststellung der persönlichen Eignung zum Anwaltsberuf kann oft erst nach Erlangung gewisser Rechtskenntnisse und einer gewissen Reife und Lebenserfahrung, jedenfalls nicht allzufrüh, erfolgen. Der numerus clausus trägt deshalb die Gefahr einer „falschen Auslese“ in sich, wenn nicht gar die Bestimmung des Anwärters mehr oder weniger mechanisch erfolgt. Der (richtige) Gedanke, daß die Feststellung der persönlichen anwaltlichen Eignung erst ziemlich spät erfolgen kann und soll, liegt z. B. dem Probe- und Anwärterdienst der RRAO zugrunde. Dieses

Hinausschieben des Zeitpunkts der Auslese nach charakterlichen, weltanschaulichen und leistungsmäßigen Gesichtspunkten ist der Kern des Auslesegrundsatzes [15]) und der Regelung der Bedürfnisfrage nach der neuen RRAO. Er ist verträglich mit der gleitenden Prüfung der Bedürfnisfrage von Fall zu Fall, jedoch nicht mit dem numerus clausus, der immer etwas Starres, Lebensfremdes, die Gegebenheiten des einzelnen Falles, schnell wechselnden Bedürfnisse des täglichen Lebens und politischen Geschehnisse nicht Berücksichtigendes an sich hat.

§ 14. Die Regelung der Zulassung in der RRAO vom 21. Februar 1936 im einzelnen.

Durch die neue RAO sind das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der RAO v. 20. 7. 1933 (RGBl. I, S. 522) und das Gesetz zur Änderung der RAO v. 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1258) aufgehoben worden.

Die Anforderungen an die Vorbildung (§ 1 RAO) sind dieselben geblieben. Nach wir vor ist die Fähigkeit zum Richteramt die Grundvoraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt in fachlicher Hinsicht. Den Gang der ersten und der großen Staatsprüfung und des Vorbereitungsdienstes als Gerichtsreferendar regelt die Justizausbildungsordnung v. 22. 7. 1934 (RGBl. I, S. 727) als eine für das ganze Reich geltende Rechtsverordnung [1]). Die Zulassung erfolgt durch einen Staatsakt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der nationalsoz. Bewegung. Sie ist die grundsätzliche staatliche Erlaubnis, den Anwaltsberuf nach Maßgabe der Gesetze auszuüben. Mit der Zulassung erwirbt der Zugelassene das Recht, den Titel „Rechtsanwalt" zu führen. Gleichzeitig rückt er in alle sonstigen Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts ein. Die weitere Folge der Zulassung ist die Mitgliedschaft in der Reichs-Rechtsanwaltskammer und damit in der Berufsgemeinschaft. Tätig werden als Rechtsanwalt darf der Zugelassene jedoch erst mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beim Zulassungsgericht (§ 21 Abs. 2 RRAO). Die Eintragung hat entgegen der zur RAO bishe-

[15]) zum Auslesegrundsatz im einzelnen vgl. § 12 dieser Arbeit S. 56 und 57.

[1]) vgl. die übrigen AusführungsVOen u. Erlasse dazu bei Vollmer zu § 1 S. 13 u. 14, — vgl. §§ 2, 4 GVG und neuerdings das Gesetz über die Befähigung zum Richteramt v. 27. Februar 1936 — RGBl. I, S. 127, das eine gewisse Ergänzung der §§ 2, 4 GVG gebracht hat.

riger Fassung vielfach vertretenen Auffassung keine rechtsbegründende Wirkung. Es handelt sich bei der Eintragung nicht um eine gesetzliche Bedingung, sondern um ein Gebot, sich der — an sich rechtlich möglichen und wirksamen — Tätigkeit zu enthalten, die Berufsbezeichnung zu führen usw., ähnlich in rechtlicher Beziehung der Lage eines Rechtsanwalts, gegen den ein Vertretungsverbot ergangen ist (§ 96 RRAO).

§ 15 Abs. 2 RRAO bestimmt, daß bei einem Gericht nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen werden, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist. Darnach ist also die Bedürfnisfrage für die Zulassung ausschlaggebend. Die Rechtspflege dient der Volksgemeinschaft und der Rechtssicherheit als Grundlage jeden Gemeinschaftslebens. Nicht nur ein volksfremder, sondern auch ein infolge Überzahl verelendete Anwaltsstand ist der Rechtspflege nachteilig. Dienlich ist der Rechtspflege allein eine Zahl von Anwälten, die dem Rechtsschutzbedürfnis der Volksgemeinschaft entspricht. Diese Zahl kann weder nach oben unbegrenzt noch starr festgesetzt sein. Weder die schrankenlose Zulassung, das sog. Registrierungssystem, noch die Zulassungssperre, der sog. numerus clausus, sichern der Anwaltschaft die notwendige Freiheit. Die Freiheit dieser kann aber nur in der Erfüllung ihres Daseinszweckes in der Volksgemeinschaft liegen. Die Anwaltschaft ist daher auch in der Zahl ihrer Mitglieder von der Zahl der Bevölkerung, dem Wohlstand, und dem Stand der Rechtskultur im Gesamtvolk abhängig. Das Gesetz sieht daher bei der Zulassung eine gleitende und bezirksweise Prüfung der Bedürfnisfrage, von Fall zu Fall, vor. Im Einzelfall wird von den Beschäftigungszahlen des Gerichts, bei dem die Zulassung erstrebt wird, als Maßstab für die bei den Gerichten vorhandene Arbeitsmenge, von der Zahl und der wirtschaftlichen Lage der bereits vorhandenen Anwälte und von der Zahl und der sozialen Schichtung der Gerichtseingesessenen auszugehen sein[2]). Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einver-

[2]) Über das Verfahren bei der Prüfung des Bedürfnisses vgl. AV d. RJM v. 29. 1. 1936, Deutsche Justiz S. 202, „Die Zulassung als Rechtsanwalt und sonstige Angelegenheiten der RAe". A II 3 „Der OLGPräsident prüft ob die Zulassung des Bewerbers bei dem im Antrag bezeichneten Gericht einer geordneten Rechtspflege dienlich ist (§ 15 Abs. 2 RRAO). Darüber hört er den Gauführer des NSRB und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Sodann hat er über den Sachverhalt unter Beifügung von zwei Stücken des Antrages und etwaiger Anlagen, sowie der entstandenen Vorgänge zu berichten. Der Bericht hat einen Vorschlag für die von mir im Einvernehmen mit dem Reichsführer des NSRB zu treffenden Entscheidung zu enthalten. vgl. auch Ziff. 1—2, 4—6 u. A IV bis VIII.

nehmen mit dem Reichsführer des NSRB. Vor der Zulassung wird der Präsident der RRAKammer gutachtlich gehört (§ 16 RRAO[3]).

Ausländische Rechtanwälte, die nach den seinerzeit maßgebenden Bestimmungen die Fähigkeit zum Richteramt erworben haben, können durch Verwaltungsakt in den Genuß der Befugnisse gesetzt werden, die ein bei einem bestimmten deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt bei anderen in- und ausländischen Gerichten und Dienststellen hat, unter der Voraussetzung, daß sie im Ausland nicht weniger als zwei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind und keine Gründe vorliegen, aus denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zu versagen wäre oder versagt werden könnte[4]). Der Erlaß und der Widerruf der Verfügung stehen im freien Ermessen des Reichsministers der Justiz. Für den Erlaß der Verfügung folgt dies schon daraus, daß die ReichsRAO keine Muß- oder Kann-Versagungsgründe im bisherigen Sinne (§§ 5, 6 der alten RAO) mehr kennt. Für den Widerruf der Verfügung folgt es aus Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung der RAO vom 20. 6. 1935 (RGBl. I, S. 749). Die Gleichstellung muß Personen versagt werden, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben oder die im Sinne der Beamtengesetzgebung nicht-arischer Abstammung sind.

Die Prüfung der Bedürfnisfrage entfällt bei der Doppelzulassung eines Amtsgerichtanwalts zum übergeordneten Landgericht[6]). Der Antrag auf Doppelzulassung ist bei dem zuständigen OLGPräsidenten einzureichen, der zur Entscheidung darüber ermächtigt ist. Die Doppelzulassung, sog. Simultanzulassung, regelt § 18 RRAO. Der Amtsgerichtsanwalt hat, abgesehen von den Versagungsgründen des Gesetzes v. 7. 4. 33 einen Anspruch auf Zulassung beim übergeordneten Landgericht, der grundsätzlich bereits durch das Gesetz v. 7. 3. 27 (RGBl. 71) eingeräumt worden war. Der Antrag auf Doppelzulassung, dem der Antrag des LGAnwalts auf Zulassung bei den Amtsgerichten am Sitz des Langerichts gleichzustellen ist, ist bei dem zuständigen OLGPräsidenten einzureichen, der zur Entscheidung darüber ermächtigt ist[7]). Eine Mit-

---

[3]) Über die Zulassung von Bewerbern, die den Anwärterdienst nicht geleistet haben, vgl. Abschnitt A IV 1—4 der AV.

[4]) Damit sind die §§ 2, 4 GVG in gewissem Umfang erweitert worden. vgl. das Gesetz zur Ergänzung der RAO v. 20. 6. 1935 (RGBl. I, S. 749).

[5]) Über die Versagung der Zulassung und die Rücknahme vgl. R. Pohle in Pfundtner-Neubert II a 6 S. 15—17, Anm. 7 u. 8.

[6]) vgl. Anm. 2 zu § 18 RRAO, S. 32 bei Vollmer.

[7]) vgl. AV Abschnitt A VII 2—3.

wirkung des Reichsführers des NSRB unterbleibt, da die Eignung des Bewerbers nicht Gegenstand der Entscheidung ist. Über die Doppelzulassung bei weiteren Kollegialgerichten oder beim benachbarten Landgericht entscheidet das RJM. Entscheidend ist hier wie bei Neuzulassungen die Bedürfnisfrage. Doppelzulassungen (§ 18 Abs. 2 u. 3) sollen in Zukunft jedenfalls nicht in weiterem Umfang stattfinden, als es bisher in den einzelnen OLGBezirken üblich war. Vgl. AV Abschnitt A VIII 3.

Eine Beschränkung der Zulassung auf die Gerichte des Bundesstaats, bei dem der Antragsteller die große Staatsprüfung bestanden hat, § 4 RAO alter Fassung, besteht nicht mehr. Wenn in der alten RAO die Forderung nach unbeschränkter Freizügigkeit noch unerfüllt blieb, solag das daran, daß sie als im Interesse der nationalen Einheit erstrebenswert war, — darüber war man sich wohl im klaren — begründet in dem bis zur Jahrhundertwende vorherrschenden und in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenen Landesrecht, das den Antragsteller davon abgehalten hätte, in einem Staat mit fremdem Recht die Zulassung nachzusuchen. Dazu kam noch die Sorge, in einem Lande mit ungewohnten Sitten und anderen Gewohnheiten nicht Fuß fassen zu können. Es wäre von der Zulassung demnach damals wohl nur selten Gebrauch gemacht worden.

Über den Probe- und Anwärterdienst, den grundsätzlich jeder Assessor zu durchlaufen hat, der seine Zulassung als RA erstrebt (§ 2 RRAO), vgl. oben § 12. Bewerber, die ein öffentliches Amt bekleidet haben, unterliegen dagegen nicht den Vorschriften über den Probe- und Anwärterdienst (§ 17 RRAO). Damit ist nichts darüber gesagt, in welchem Umfange Beamte in diesem Sinn in Zukunft als Rechtsanwälte überhaupt noch zugelassen werden sollen[8]). Es steht zwar im freien Ermessen des RJM, ob ein solcher Beamter zuzulassen ist, aber es ist anzunehmen, daß davon nur äußerst spärlich Gebrauch gemacht wird[9]), denn ein nicht mehr ganz junger Beamter (Richter) wird nicht mehr die innere Eignung und Beweglichkeit besitzen, sich auf den freien Anwaltsberuf umzustellen. Auch ist besonders im Interesse des jungen Rechtswahrernachwuchses von derartigen Zulassungen abzusehen. Auch im Ausland besteht vielfach nicht die Möglichkeit, daß ein ehemaliger Richter als Anwalt zugelassen wird. So wird in Eng-

[8]) vgl. AV Abschnitt A VIII 3.

[9]) umgekehrt sollte de lege ferenda mehr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bewährte Anwälte als Richter zuzulassen, wie in England.

land und Irland grundsätzlich ein ehemaliger Richter nicht als Anwalt zugelassen. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes wurde mit Einschränkungen zugelassen[10]).

Neu ist die Pflicht, am Sitz des Zulassungsgerichts eine Kanzlei, d. h. einen angemessenen Geschäftsraum, zu halten. (§ 20 I).

Im 6. Abschnitt §§ 110 bis 118 sind Schluß- und Übergangsbestimmungen erlassen. § 110 behandelt die Überleitung schwebender Zulassungsgesuche und den Härteschutz für Altassessoren. Jedoch gilt auch für Altassessoren die Bestimmung des § 15 Abs. 2, so daß bei der Zahl und dem Umfang der Ausnahmen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Zulassungen künftig nur im Rahmen des § 15 Abs. 2 RRAO stattfinden können. Insbesondere hat das Gesetz dem Justizminister die Ermächtigung erteilt, in geeigneter Weise Zulassungen aus der Zahl derjenigen Assessoren, die vor dem Stichtag des Gesetzes, dem 1. 4. 1935, die große Staatsprüfung bestanden haben, vorzunehmen, ohne auf diese Assessoren schematisch die Bestimmungen über den Probe- und Anwärterdienst anwenden zu müssen.

Die Gründe für die Zurücknahme der Zulassung sind wesentlich erweitert und vermehrt worden. Im übrigen entsprechen sie den bisherigen. An Stelle der 3 Ziffern des § 21 RAO sind jetzt allein 6 Ziffern in § 22 RRAO getreten. Die Bestimmung in Ziff. 1

---

[10]) vgl. JW 1931, 2359: „Die Zulassung eines ehemaligen Richters als Anwalt". In einer i. Jahre 1930 erschienenen Entscheidung hatte das höchste Gericht des irischen Freistaats (Supreme Court of Justice in the Irish Freestate) sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein ehemaliger Richter als Geschäftsanwalt (solicitor) zugelassen werden kann (1930 Irish Law Times 623 = Rabels Ziff. 5 Heft 2). Ein ehemaliger Lord Justice des früheren irischen Appelhofes wollte als solicitor zugelassen werden. Er war, wie dies in England und Irland üblich ist, vor seiner Tätigkeit als Richter Anwalt und zwar zunächst solicitor und dann barrister gewesen. Von 1918 bis 1924 war er Richter und verlor dann sein Amt infolge der irischen Revolution. Der Richter hatte Bedenken gegen die Zulassung". Nach allg. Anschauung sei die Zulassung eines ehemaligen Richters zur Anwaltschaft unmöglich. Seit langem sei weder in England noch in Irland ein derartiger Versuch unternommen worden. Es müsse zu einer Untergrabung der richterlichen Autorität führen, wenn ein Anwalt die Richtigkeit der Entscheidungen, die er selbst gefällt habe, anzweifelt. Skandal und Bestechungen wäre die Folge. Grundsätzlich könne daher der Richter eines höheren Gerichts, der während seiner Amtszeit standesgemäßes Gehalt und später eine genügende Pension bezieht, nicht zur Anwaltschaft zugelassen werden. Die Ausnahme rechtfertige sich nur, weil der Antragsteller nicht freiwillig, sondern durch besondere Verhältnisse (Revolution) sein Amt verloren habe, dies mehr als 5 Jahre zurückliege, er nur solicitor werden wolle, und die schriftliche Verpflichtung eingehe, vor keinem irischen Gericht persönlich aufzutreten. — Wenn auch die Verhältnisse in England und Irland anders liegen als bei uns, so verdient doch die Begründung auch bei uns Beachtung.

soll nicht etwa wirtschaftlich um ihre Existenz ringende oder in schwerer wirtschaftlicher Notlage sich befindliche junge Rechtsanwälte treffen. Sondern gedacht ist an die Ausschaltung wirtschaftlich unzuverlässiger Rechtsanwälte. Erforderlich ist neben der für die Rechtsuchenden gefährlichen Zerrüttung der Vermögensverhältnisse die mangelnde Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung[11]). Ein Verschulden des Rechtsanwalts ist nicht erforderlich, es müssen aber die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht nur ganz vorübergehender Natur sein, so daß der RA in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht in der Lage ist, diesem Zustand abzuhelfen. Der Grund kann in Charakterschwäche, Krankheit oder mangelnder Widerstandskraft gegenüber äußeren Einflüssen liegen. Ziff. 2 (§ 22) betrifft hauptsächlich eine Tätigkeit, die mit der nationalsoz. Sittenauffassung nicht verträglich ist. Es ist dafür ein rein gegenständlicher Durchschnittsmaßstab anzulegen. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit Angehöriger anderer freier Berufe vielleicht nachgesehen werden könnte. Maßgebend ist die besondere Stellung des Anwalts als eines unabhängigen Gliedes der Rechtspflege. Das Anwendungsgebiet überschneidet sich unter Umständen teilweise mit dem des § 23 RRAO. Die in der alten RAO in § 5 Ziff. 4 vereinigt gewesenen Bestimmungen sind vom Gesetzgeber bewußt auseinandergezogen worden, da es sich tatsächlich um wesensverschiedene Gründe handelt. Auch die ehrengerichtliche Rechtsprechung wird dieser neuen Wertung des Gesetzes Rechnung tragen müssen.

Ziff. 3 ist wörtlich der alten RAO entnommen, wo sie unter § 5 Ziff. 6 ein Versagungsgrund für die Zulassung war, (körperliche Gebrechen oder Schwäche . .).

In § 23 ist die Bestimmung der Ziff. 4 des § 5 alter RAO fast im Wortlaut übernommen. Die Verschiedenheit ergibt sich aus dem anderen Geist, in dem die Bestimmung jetzt im Sinne der nationalsoz. Weltanschauung auszulegen ist. Maßgebend für die Verträglichkeit einer Beschäftigung mit dem Anwaltsberuf ist in allen Fällen die Richtlinie, die der Vorspruch des Gesetzes gibt.

Als Amt i. S. des § 23 sind nicht nur Beamtenverhältnisse anzusehen. Das Gesetz selbst spricht (Abs. 2) auch von hauptamtlich bekleideten Ämtern in der NSDAP, in ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden. Die NSDAP ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von besonderer Stellung im

[11]) vgl. Vollmer S. 37 zu § 22 RRAO.

Staatsleben (§ 1 des Ges. v. 1. 12. 1933 — RGBl. I, S. 1016 —). Nach den §§ 2—5 der Durchf.VO v. 29. März 1935 sind Gliederungen der NSDAP die SA, die SS, das NSKK, die HJ mit Jungvolk und BDM, der Nationalsoz. Deutsche Studentenbund und die NS-Frauenschaft. Angeschlossene Verbände sind der NS-Ärztebund, der NSRB, der NS-Lehrerbund, die NSV, die NSKDV, der Reichsbund deutscher Beamter, der NS-Bund Deutscher Techniker und die Deutsche Arbeitsfront mit der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude. Als Amt im Sinn des § 23 kann ferner ein nicht im Beamtenverhältnis versehenes, öffentliches Amt anzusehen sein.

Das Amt muß vom Anwaltsberuf wesensverschieden sein. Das gilt grundsätzlich für alle Beamtenstellen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das Verbot folgt insofern unmittelbar aus dem Beamtenrecht[12]). Diese Ämter beanspruchen die volle Arbeitskraft des Beamten, auch wenn sie nur von Beamten im Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst bekleidet werden. Anders verhält es sich mit öffentlichen Ehrenämtern und nebenamtlichen Tätigkeiten, gleichgültig ob sie mit der Berufung ins Beamtenverhältnis verbunden sind oder nicht. Von der Seite des Anwaltsberufs oder des Nebenamts her dürfen sich allerdings keine Bedenken ergeben. Die Berufsfremdheit der Nebentätigkeit allein schadet nicht, wenn sie in Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Betätigung geschieht. (Ehrenämter in der Gemeinde, Mitgliedschaft in staatlichen Prüfungsämtern, Hochschullehraufträge). Erwünscht ist die nebenamtliche Tätigkeit in der Partei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlosssenen Verbänden. Die Übernahme eines Wahlkonsulamtes ist weder von der beamtenrechtlichen noch von der Anwaltlichen Seite her zu beanstanden. (vgl. § 19 des Ges. v. 30. 6. 1933). Eine Sonderstellung nimmt das Notariat ein. Die Notare sind nach den z. Zeit noch fortgeltenden Landesrechten zum Teil den Planstellenbeamten ähnlich, zum Teil sind sie Gebührenbeamte mit mehr planstellenähnlichem oder mehr freiberuflichem Charakter, zum Teil sind sie nur Träger eines öffentlichen Amts ohne Beamtenstellung[13]).

Ob eine Beschäftigung, d. h. eine nichtamtliche Dauertätigkeit mit dem Beruf des RA vereinbar ist, wird von Fall zu Fall zu prü-

[12]) vgl. dazu die §§ 9 ff, 20 des Gesetzes v. 30. 6. 1933, RGBl. I, S. 433.
[13]) vgl. für die wichtigsten Länder Vollmer S. 40—42.

fen sein. Ein Hauptgrundsatz ist die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs. Aus ihm ergibt sich, daß dieser Beruf nicht als ganz unwesentliches und vernachlässigtes Nebenamt ausgeübt werden darf. Soweit die bisherige Rechtsprechung der Ehrengerichte eine andere Richtung verfolgt haben sollte, was aus den veröffentlichten Gründen kaum abschließend festzustellen ist, so ist sie durch die Neufassung der RAO überholt[14]).

Unzulässig ist eine allgemeine Bindung des RA an fremde Weisungen bei der Ausübung des Anwaltsberufs, ebenso eine an sich nicht standeswidrige aber dem Anwaltsberuf wesensfremde Beschäftigung auf anderem Gebiet, die sogut wie keinen Raum mehr für eine freie Anwaltstätigkeit läßt. Auch eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Rechtslebens kann wesensfremd sein, wenn sie nach von der anwaltlichen Tätigkeit völlig andersartigen Gesichtspunkten erfolgt. Andrerseits ist zu beachten, daß die neuzeitliche Entwicklung des Anwaltsberufs im allgemeinen von der gerichtlichen Tätigkeit weg zur rechtsberatenden und vergleichenden Tätigkeit führt. Der Neuaufbau der Wirtschaft, die Durchführung des Vierjahresplans und die Entwicklung des ständischen Aufbaus haben ferner zur Folge, daß immer mehr Rechtsanwälte mit der beratenden Tätigkeit für einen oder wenige bestimmte Auftraggeber hauptsächlich beschäftigt sind. Diese zunehmende Verflechtung des RA mit der neuzeitlichen sozialistischen Wirtschaft seines Volkes ist nicht standeswidrig, sondern notwendig, um dem Stand die Lebensnähe, die Volksverbundenheit und den Überblick zu geben, ohne die er seinen Beruf nicht ausüben kann. Nach diesen Grundsätzen ist auch die Frage des berufsgebundenen RA, die sog. Syndicus-Frage zu lösen. Die Eingehung eines ständigen Treueverhältnisses (Dienst-, Anstellungs- oder ähnlichen Vertrages) ist nicht grundsätzlich unzulässig. Sie hat nur in jedem Fall bestimmte Bedingungen in der Berufstätigkeit des RA zur Folge (vgl. § 32 Abs. 2 RRAO). In einer freien, an sachliche Weisungen in ihrem Tätigkeitsfeld nicht gebundenen ständigen Rechtsberatung, z. B. eines leitenden Justitiars, wird ein Grund zur Zurücknahme der Zulassung nicht zu finden sein. Eine an dienstvertragliche Weisungen gebundene anwaltliche Berufstätigkeit ist nicht denkbar. Bei dienstvertraglicher Nebentätigkeit des RA kommt es zunächst darauf an, wieviel Zeit und Arbeitskraft neben dem Vertragsverhältnis noch für die freie Anwaltstätigkeit, im

[14]) vgl. Vollmer S. 42.

weitesten Sinne, bleibt. Maßgebend sind, den ernstlichen Willen des RA zur Ausübung der Anwaltstätigkeit vorausgesetzt, die tatsächlichen Möglichkeiten. Überwiegt die weisungsgebundene Tätigkeit oder ist die Freiheit des RA in zeitlicher oder persönlicher Hinsicht oder in fachlicher Beziehung übermäßig beschränkt, so ist die Zulassung zurückzunehmen. Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" darf nicht zum leeren Titel werden. Aus der bisherigen Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs vgl. dazu die Entscheidungen EGH. Bd. XXV S. 146 und Bd. XXVIII S. 13. Ebenso ist die Zulassung zurückzunehmen, falls die Art der berufsgebundenen Tätigkeit nach gesunder Volksanschauung der — auch nebenamtlichen — Ausübung durch einen RA widerspricht. Die verbotene Betätigung kann selbst auf juristischem Gebiet liegen. (Rechtsauskunft- oder Steuerbüro).

Fraglich ist, ob und in welchem Maße der RA neben dem Anwaltsberuf frei oder an leitender Stelle außerhalb der Rechtspflege tätig werden kann. Es bestehen dagegen Bedenken, als die Tätigkeit mit den Standespflichten eines RA in Widerspruch steht. Unbedenklich ist z. B. die Tätigkeit in Organen größerer Wirtschaftsunternehmungen, soweit deren Ziele mit der Volkswirtschaft des Landes im Einklang stehen, die verwaltungsmäßige Leitung solcher Betriebe, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und anderen Kontrollorganen, die Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Zeitschrift, die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Unzulässig wäre die Tätigkeit als Makler, Grundstücksagent oder selbständiger Vertreter und dgl. Die Schonfrist des § 23 Abs. 2 gilt nur, wenn die dort bezeichneten Ämter auf Probe, Widerruf oder Kündigung bekleidet werden. In anderen Fällen ist die Zulassung sofort zurückzunehmen, wenn der RA sie nicht aufgibt. Die Zulassung kann ferner zurückgenommen werden infolge gerichtlicher Anordnung in der Vermögensverfügung. (§ 24 RRAO), der frühere § 22 ist wörtlich übernommen.

Die Zulassung wird durch den Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der RRKammer zurückgenommen [15]).

[15]) Zurücknahmegründe sind von den Dienststellen der Reichsjustizverwaltung, von den Notaren und von der Organen der RRAKammer zur Kenntnis des zuständigen OLGPräsidenten zu bringen. Über das weitere Verfahren vgl. AV Abschnitt A XI 1—5, vgl. auch die AV des RJM v. 16. 1. 1935 über Mitteilung von Klagen und Vollstreckungsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte an die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern — Deutsche Justiz S. 136 — wegen der Mitteilungen in Strafsachen vgl. § 23 der AV des RJM über Mitteilungen in Strafsachen v. 21. 5. 1935 (Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 8).

Der Nachprüfung unterliegen im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren auf Antrag des Betroffenen die Zurücknahmegründe, deren Feststellung unter Umständen eine besonders schwierige Tatsachenwürdigung verursacht. Das sind die Fälle der §§ 22 Ziff. 1—3 und 23. Über das Verfahren vgl. § 101 RRAO in Verbindung mit AV Abschnitt A IX 2. Die Entscheidung erfolgt durch Urteil (EGH in JW 1935 S. 47 ff.) Soweit die Gründe der Zurücknahme objektiv leicht feststellbar sind, erfolgt die Zurücknahme, wie oben ausgeführt, im Verwaltungsverfahren nach Anhörung des Betroffenen und des Präsidenten der RRAKammer.

Neu ist auch die Regelung in § 28 Abs. 2, wonach verdienten früheren Anwälten die Fortführung der Berufsbezeichnung etwa in der Form „Rechtsanwalt a. D.", im Gegensatz zu der bisherigen Regelung erlaubt werden k a n n.

Die Stellvertretung ist in Einzelheiten anders geregelt als seither. Im Fall des § 23 Abs. 2 RRAO ist die Vertreterbestellung auf die Dauer der Zweijahresfrist zu begrenzen. Bei nur kurzer Dauer der Verhinderung soll ein anderer bei demselben Gericht zugelassener Rechtsanwalt o h n e Mitwirkung der Reichsjustizverwaltung die Vertretung übernehmen. Ist gegen den RA ein Vertretungsverbot verhängt, so ist ein Vertreter nur zu bestellen, wenn ein Bedürfnis für die Wahrnehmung oder Abwicklung der Geschäfte des RA besteht. In diesem Falle ist die Vertreterbestellung nicht zeitlich zu begrenzen, da sie ohne weiteres außer Kraft tritt, wenn das Vertretungsverbot erlischt[16]). Der zu bestellende Vertreter muß im Fall des § 29 RRAO (zeitweise Verhinderung) mit der Übernahme der Vertretung einverstanden sein. Im Fall des § 98 RRAO (Vertretungsverbot) besteht eine Berufspflicht zur Übernahme der Stellvertretung (§ 98 Abs. 2). Die STV durch einen Gerichtsreferendar ist nicht mehr zulässig. Für die nächsten Jahre nach der Neuregelung durch die RRAO wird die STV durch Personen, die nicht im anwaltlichen Probe- oder Anwärterdienst stehen, die Regel bilden. Jüdische Rechtsanwälte sind praktisch auf die Vertretung untereinander angewiesen. Einem jüdischen RA darf jedenfalls auch kein RA zum Vertreter bestellt werden, der der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört[17]).

Die Zuständigkeit bei der Bestellung eines STV durch die

---

[16]) AV Abschnitt B I u. II, vgl. auch Vollmer Anm. zu § 98.
[17]) AV Abschn. B III.

Reichsjustizverwaltung (§ 29 Abs. 2 RRAO) ist in der AV geregelt [18/19]).

Das Vertretungsverhältnis endigt, wenn die Zulassung des Vertretenen erlischt, insbesondere mit dem Tod. Im letzteren Fall gilt für den Rechtsverkehr die Schutzbestimmung des § 30 RRAO, die aus der BR Bek. vom 9. 6. 1916, RGBl. S. 156 übernommen ist. Die Juden VO der Deutschen Rechtsfront (2. Sept. 1935) bestimmt, daß jeder der NSDAP angehörende RA aus der Partei ausgeschlossen wird, der vor Gericht, vor anderen staatlichen oder privaten Stellen einen Juden gegen einen deutschen Volksgenossen — mag er Parteigenosse sein oder nicht — vertritt. Vgl. für die Begriffsbestimmung „Jude" diese VO unter Ziff. 1.

18/19) AV Abschn. B V u. VI: Zur Bestellung eines Vertreters für einen RA sind in den Fällen des § 29 und des § 98 RRAO ermächtigt: 1. der Landgerichtspräsident, wenn ein beim Landgericht oder einem Amtsgericht des Bezirks zugelassenenr RA durch einen anderen RA vertreten werden soll und die Vertretung insgesamt die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Präsident (aufsichtsführender Amtsrichter) des Gerichts, bei dem der zu bestellende Vertreter zugelassen ist, ist von der Bestellung und ihrer Dauer unmittelbar zu benachrichtigen. 2. der OLGPräsident, wenn ein beim OLG zugelassener RA durch einen anderen RA vertreten werden soll und die Vertretung insgesamt die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Gehört der zu bestellende Vertreter dem Bezirk eines anderen OLG an, so ist der Präsident (aufsichtsführende Amtsrichter) dieses Gerichts von der Bestellung und ihrer Dauer unmittelbar zu benachrichtigen. Von der Bestellung eines bei einem Landgericht oder Amtsgericht desselben Bezirks zugelassenen RA erhält der LGPräsident Nachricht. 3. der OLG-Präsident auch dann, wenn ein in seinem Bezirk zugelassener RA durch einen Assessor im Probe- oder Anwärterdienst vertreten und die Vertretung demselben Assessor nicht länger als für 3 Monate übertragen werden soll, ferner, wenn der RA durch eine andere Person, die durch § 29 RRAO ausnahmsweise zum STV bestellt werden kann, vertreten werden soll, die Vertretung insgesamt die Dauer eines Jahres nicht überschreitet und der Präsident der Rechtsanwaltskammer bestätigt, daß die Vertretung des RA durch einen innerhalb des Bezirks im Probe- oder Anwärterdienst tätigen Assessor nicht in Betracht kommt.

Gehört der zu bestellende Vertreter als Beamter einem anderen OLGBezirk an, so ist die Zustimmung des zust. OLG-Präsid. (Generalstaatsanwalts) einzuholen und dieser von der VBestellung und ihrer Dauer zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertreter als Assessor im Probedienst innerhalb eines anderen Bezirks beschäftigt ist, ist er als Anwaltsassessor in einem anderen OLG Bezirk tätig, so ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Assessor tätig ist, in gleicher Weise um seine Zustimmung zu bitten und zu benachritigen, während der OLGPräs. einen Durchschlag der Nachricht erhält.

VI. In den Fällen, in denen weder der LGPräsident noch der OLGPräs. zur Bestellung eines STV ermächtigt ist, ist auf dem Dienstweg die Entscheidung des RJM einzuholen.

Über den Fall der STV durch einen beim gleichen Gericht zugelassenen RA, ohne Mitwirkung der Reichsjustizverwaltung vgl. ferner § 34 RRAO (Urlaub über 1 Woche).

Der junge Anwalt schwört, dem Führer Treue zu halten und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen (§ 19 RRAO). In dem Eid kommt die Stellung des Anwalts im Volk und die Verbundenheit der nationalsoz. Weltanschauung gegenüber klar zum Ausdruck [20]).

Einzelversagungsgründe im bisherigen Sinne kennt die RRAO nicht mehr. Das (oben besprochene) Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. 4. 1933 (RGBl. I, S. 188), das dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufssbeamtentums entspricht, kennt noch zwei Versagungsgründe im bisherigen Sinn. Das Gesetz gilt gegenüber der RAO formell weiter, hat jedoch an Bedeutung dadurch erheblich verloren, daß der anwaltliche Nachwuchs, der durch den Vorbereitungsdienst des neuen Staates gegangen ist, durchweg die Voraussetzungen der Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllt. (vgl. § 1a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung dess Gesetzes v. 30. 6. 1933 RGBl. I, S. 433).

Die Mitwirkung des Reichsführers des NSRB stellt dessen Mitbeurteilung in der persönlichen, insbesondere der charakterlichen und politischen Eignung des Bewerbers sicher und entspricht etwa der Mitwirkung der Dienststellen der NSDAP bei der Ernennung von Beamten.

Die Zulassung als RA bei dem Reichsgericht (und Bestellung eines Stellvertreters) ist im allgemeinen wie nach der alten RAO erschwert gegenüber der sonstigen Zulassung. Es muß auch noch der Präsident des Reichsgerichts gutachtlich gehört werden. Ferner setzt die Zulassung jetzt die Vollendung des 35. Lebensjahres voraus. Als § 108 ist der frühere § 100 unverändert übernommen: „Die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gericht nicht auftreten".

Auf Grund der bisherigen Fassung des § 26 wurde die Auffassung vertreten, das Verbot gelte nur für solche Gerichte, vor denen die Vorschriften der ZPO, der STPO und der KO zur Anwendung kommen, da die bisherige RAO die Tätigkeit der Rechtsanwälte nur insoweit habe regeln wollen. Diese Auffassung findet in dem Vorsprung der RRAO, in dem der § 26 aufgegangen ist, keine Stütze mehr. Den bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälten ist daher keinerlei Tätigkeit vor sonstigen Gerichten gestattet, die mit öffentlich-rechtlicher Wirkung Recht sprechen.

---

[20]) vgl. den Eid für Ausländer § 116 RRAO.

Die Vertreterbestellung erfolgt gemäß § 29 RRAO. Soweit nicht ein beim Reichsgericht zugelassener RA die Vertretung übernimmt, entscheidet der Reichsminister der Justiz. Im allgemeinen wird nur ein Vertreter bestellt werden können, der den besonderen Anforderungen der reichsgerichtlichen Rechtspflege gewachsen und 35 Jahre alt ist.

§ 15. Die VO zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht. vom 30. 4. 1936 (RGBl. I, S. 406).

Nach § 20 Abs. 5 der RRAO hat der bei einem Kollegialgericht zugelassene RA gegen den Gegner seines Auftraggebers keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß er seine Kanzlei nicht am Ort des Gerichts hat. Es war früher streitig, ob die bezeichneten Mehrkosten dem die Partei im Armenrecht beigeordneten RA aus der Reichskasse zu erstatten waren. Das Kammergericht hatte die Frage verneint (vgl. JW 1933 S. 2345 Nr. 6), Schrifttum und Rechtsprechung waren zum Teil anderer Ansicht (vgl. die Zusammenstellung bei Gelinsky-Meyer, Armenanwaltskosten, 3. Aufl. S. 185). Die Auffassung des Kammergerichts war mit den bisher geltenden Bestimmungen kaum vereinbar.

Jetzt hat die Frage durch die Durchführung der sog. SZ in der neuen RRAO große, praktische Bedeutung erlangt: § 18 Abs. 1 RRAO bestimmt den Anspruch des Amtsgerichtsanwalts auf Zulassung beim übergeordneten Landgericht. Wohnsitz und Kanzlei hat der RA am Ort des Amtsgerichts beizubehalten (vgl. AV des RJM v. 29. 1. 1936, A VII Ziff. 3 Abs. 2 — Deutsche Justiz S. 202). Wird er einer armen Partei beigeordnet, so entstehen dadurch regelmäßig Mehrkosten.

Die Gerichte, die dem RA für die Kosten einen Erstattungsanspruch gegen die Reichskasse zubilligten, gingen nun dazu über, von der Beiordnung von Amtsgerichtsanwälten in der Regel abzusehen, um die Reichskasse nicht unnötig zu belasten.

Die neue VO beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit, indem sie, wie schon die Rechtsprechung des Kammergerichts, einen Anspruch auf Erstattung dieser Mehrkosten ausdrücklich ablehnt.

Von der armen Partei kann der Anwalt die Mehrkosten nicht fordern oder sich versprechen lassen, da dies standeswidrig wäre. (Vgl. Ziff. 41 Abs. 2 der Richtlinien der RRAKammer für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs).

Es steht daher nichts mehr im Wege, daß dem Wunsch der armen Partei (vgl. hiezu die Allgemeine Verfügung des RJM v. 10. 12. 1934, Deutsche Justiz, S. 1572) auf Beiordnung eines auswärtigen Amtsgerichtsanwalts durch das Landgericht bei dem der Anwalt gleichzeitig zugelassen ist, entsprochen wird. (Vgl. dazu R. Pohle in Pfundtner-Neubert IIa, 6 S. 51, 52.

§ 16. Überblick.

Die Entwicklung, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von dem Gesetz von 1878 bis zur neuen RRAO genommen hat, läßt sowohl nach Form als auch Inhalt der Bestimmungen, trotz der vielen und mannigfaltigen Änderungen im einzelnen, doch eine gewisse Stetigkeit und einen unerschütterlichen Kern erkennen. Dies ist die Voraussetzung, die an die Vorbildung des Anwärters gestellt wird und die Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Aber auch die Versagung oder die Rücknahmegründe der Zulassung sind im wesentlichen dieselben geblieben. Auch rein äußerlich, sogar der Anzahl der §§ und der Stellung in der Gesamtordnung nach, sind wenig Änderungen zu verzeichnen. Es ist aber ja auch nicht die äußere Ordnung, die das Wesen der Zulassung im heutigen Staat bestimmt und grundlegend verändert hat, sondern der Geist, die nationalsozialistische Weltanschauung, nach der das neue Gesetz, die RRAO, auszulegen ist und die ihm Leben und Inhalt einhaucht. Darnach ist die größere Volksnähe und Volksverbundenheit von Richter, Gericht und Anwalt bestimmend. Den größeren Anforderungen, längeren Ausbildung im Probe- und Anwärterdienst, der schon dadurch bedingten größeren Erfahrung und Volksverbundenheit des jungen Rechtsanwalts, der Erschwerung durch die Mitwirkung von Bewegung und Staat bei der Zulassung steht auf der anderen Seite die Ermöglichung einer Daseinsgrundlage für den Anwalt gegenüber, was wiederum in der wohl wichtigsten Bestimmung der neuen RRAO, dem § 15 Abs. 2, der Regelung der Bedürfnisfrage, zum Ausdruck kommt. In der gerechten Anwendung dieser Bestimmung liegt die Gewähr für eine

gesunde Rechtspflege, sofern man immer die Anwaltstätigkeit als unerläßlichen Bestandteil der Rechtspflege ansieht. Die Auslegungsmöglichkeit dieser Bestimmung ist eine sehr weite, so daß man das ganze Gesetz nicht als ein Zeitgesetz, sondern als eine im Geist nationalsozialistischer Weltanschauung erfolgte Regelung der Anwaltsverfassung auf weite Sicht ansehen kann.

Lebenslauf.

Ich, Otto Glöckler, bin am 21. Januar 1910 in Ulm a. D. geboren. Mein Vater ist der Kaufmann Otto Glöckler. Nach Besuch des Realgymnasiums in Ulm bestand ich am 6. März 1928 die Reifeprüfung.

Anschließend studierte ich Rechtswissenschaft, und zwar Sommer- und Wintersemester 1928 in Berlin, 1929 zwei Semester in München und von Frühjahr 1930 ab 4 Semester in Tübingen. Dort bestand ich im Frühjahr 1932 die erste juristische Staatsprüfung.

Am 26. Juli 1935 legte ich nach 3jähriger Ausbildung als Referendar beim Amts-, Landgericht und Rechtsanwalt in Ulm die große Staatsprüfung vor dem Reichs-Justizprüfungsamt, Prüfungsstelle Stuttgart, ab.

Am 3. Dezember 1935 wurde ich in die Liste der beim Landgericht Ulm zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen und bin seitdem als Rechtsanwalt in Ulm tätig.